

Stehn, Jürgen

Working Paper — Digitized Version

Das Ladenschlußgesetz - Ladenhüter des Einzelhandels? Eine Analyse im Lichte ausländischer Deregulierungserfahrungen

Kieler Diskussionsbeiträge, No. 128

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Stehn, Jürgen (1987) : Das Ladenschlußgesetz - Ladenhüter des Einzelhandels? Eine Analyse im Lichte ausländischer Deregulierungserfahrungen, Kieler Diskussionsbeiträge, No. 128, ISBN 3925357416, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/1083>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Ladenschlußgesetz - Ladenhüter des Einzelhandels?

Eine Analyse im Lichte ausländischer Deregulierungserfahrungen

von Jürgen Stehn

AUS DEM INHALT

- Für die Notwendigkeit eines Ladenschlußgesetzes in der Bundesrepublik wird geltend gemacht, daß Arbeitsschutzinteressen zu wahren seien, Wettbewerbsverzerrungen im Einzelhandel verhindert werden müßten, die Kosten- und Preisentwicklung gedämpft werden könne, das Angebot an Vollzeit Arbeitsplätzen sicherer gemacht werden solle und die Verbraucher ohnehin keinen Bedarf an abendlichen und sonntäglichen Öffnungszeiten hätten. Die Deregulierungserfahrungen des Auslandes verdeutlichen aber, daß eine Reglementierung der Ladenöffnungszeiten durch keines dieser Argumente zu rechtfertigen ist.
- Die im schwedischen und französischen Einzelhandel zu beobachtende Entwicklung läßt erkennen, daß eine Freigabe der täglichen Ladenschlußzeiten nicht gleichbedeutend mit einer Verlängerung der wöchentlichen Öffnungsdauer ist und aus diesem Grunde keine Erhöhung der zeitlichen Arbeitsbelastung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels zur Folge hat. Vielmehr deuten die bei liberalisierten Ladenöffnungszeiten gemachten Erfahrungen darauf hin, daß die restriktive Ladenschlußgesetzgebung in der Bundesrepublik vor allem Erwerbstätigen in besonders schwachen wirtschaftlichen und sozialen Positionen schadet.
- Der von einer Beschränkung der täglichen Öffnungszeit erwartete Schutz kleinerer Einzelhandelsgeschäfte vor der Konkurrenz der Großbetriebe kann durch das Ladenschlußgesetz nicht gewährleistet werden. Ein Vergleich der Umsatzentwicklung im Einzelhandel mehrerer westlicher Industriestaaten weist im Gegenteil darauf hin, daß das Ladenschlußgesetz in der Bundesrepublik den vom Ladenschlußgesetz erfaßten Handelsbereich und den mittelständischen Facheinzelhandel zugunsten von Versandhäusern, Tankstellen, Einzelhandelsgeschäften an Bahnhöfen und Flughäfen sowie Warenhäusern und Verbrauchermärkten diskriminiert. Außerdem lassen die ausländischen Erfahrungen keinen Zusammenhang zwischen einer Freigabe der Ladenöffnungszeiten und einer zunehmenden Marktkonzentration erkennen.
- Bei deregulierten Ladenöffnungszeiten ist eine gleichmäßigere Arbeits- und Kapitalauslastung festzustellen, die einerseits aus einer Schließung der Geschäfte zu besucherarmen Zeiten und andererseits aus einer abnehmenden Tendenz zu breitgefächerten Sortimenten resultiert. In Verbindung mit einer nahezu unveränderten wöchentlichen Öffnungsdauer wird hieraus deutlich, daß eine Erhöhung der Kostenbelastung im Einzelhandel nach einer Freigabe der Ladenschlußzeiten als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- Im Ausland ergab sich nach der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten eine Ausweitung des Angebotes an Teilzeitarbeitsplätzen, die insbesondere kinderbetreuenden Hausfrauen zugute kommt. Dies belegt gleichzeitig, daß das Ladenschlußgesetz eine Zugangsbeschränkung zu einem Teil des Arbeitsmarktes darstellt.
- Auch die im Ausland vor allem bei berufstätigen Ehepaaren zu beobachtende starke Ausnutzung der abendlichen und sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten weist auf die Vorteile einer völligen Freigabe der Ladenschlußzeiten hin, die jeder Form einer Teilliberalisierung überlegen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	3
II. Das Ladenschlußgesetz - Ein Element des Arbeitsschutzes?	6
III. Das Ladenschlußgesetz - Ein Regulativ des Wettbewerbs?	12
IV. Das Ladenschlußgesetz - Ein Instrument der Kosten- und Preisdämpfung?	19
1. Deregulierte Ladenöffnungszeiten und Kostenentwicklung	20
2. Deregulierte Ladenöffnungszeiten und Umsatzentwicklung	24
V. Das Ladenschlußgesetz - Ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes?	26
VI. Das Ladenschlußgesetz - Ein Ausdruck der Konsumenten- souveränität?	30
VII. Schlußfolgerungen	35
Literaturverzeichnis	37

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Stehn, Jürgen:

Das Ladenschlussgesetz - Ladenhüter des Einzelhandels? : Eine Analyse im Lichte ausl.

Deregulierungserfahrungen / von Jürgen Stehn. Inst. für Weltwirtschaft, Kiel. — Kiel: Inst. für Weltwirtschaft, 1987.

(Kieler Diskussionsbeiträge; 128)

ISBN 3-925357-41-6

NE: GT



Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Postfach 43 09, D-2300 Kiel 1

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es auch nicht
gestattet, den Band oder Teile daraus

auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

ISSN 0455-0420

I. Einleitung

Das Ladenschlußgesetz in der Bundesrepublik Deutschland (1) steht seit seiner Verabschiedung im Jahre 1956 im Widerstreit der öffentlichen Diskussion. Die Befürworter machen u.a. geltend, daß Arbeitsschutzinteressen zu wahren seien, Wettbewerbsverzerrungen im Einzelhandel verhindert werden müßten, die Kosten- und Preisentwicklung gedämpft werden könne, das Angebot an Vollzeitarbeitsplätzen sicherer gemacht werden solle und die Verbraucher ohnehin keinen Bedarf an abendlichen und sonntäglichen Öffnungszeiten hätten. Die Kritiker der Ladenschlußgesetzgebung argumentieren ordnungspolitisch, sie verweisen auf Einschränkungen der zu einer sozialen Marktwirtschaft gehörenden Entscheidungsfreiheiten von Verbrauchern, Arbeitnehmern und Unternehmern, und sie betonen, daß dort, wo es schutzwürdige Interessen gibt, andere Instrumente als die Reglementierung von Ladenöffnungszeiten geeigneter sind.

Ziel dieses Beitrages ist es, die Argumente zugunsten der Beibehaltung des Ladenschlußgesetzes empirisch auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Dabei sollen vor allem auch die Erfahrungen des Auslandes mit flexiblen Ladenöffnungszeiten berücksichtigt werden. Hinsichtlich der staatlichen Rahmenbedingungen der Ladenöffnungszeiten ist vor allem die Entwicklung des Einzelhandels in Schweden, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Interesse, da in diesen Ländern keine gesetzlichen Ladenschlußbestimmungen existieren (Tabelle 1). Besondere Aufschlüsse sind von einer Untersuchung der schwedischen Erfahrungen zu erwarten, da hier nach der völligen Aufhebung eines vormals restriktiven Ladenschlußgesetzes am 1. Januar 1972 ein eindeutiger Wendepunkt zu markieren ist. Aussagen über die Wirkungen liberalisierter Ladenschlußzeiten können weiterhin aus Staaten gewonnen werden, deren wöchentliche Rahmenöffnungszeit über die der Bundesrepublik hinausgeht (Belgien, Spanien, Großbritannien, Finnland) oder die durch die Einführung eines verkaufsoffenen Abends eine Auflockerung der Ladenschlußbestimmungen vorgenommen haben (Niederlande, Australien). Der Untersuchung des Einzelhandels dieser Staaten sind allerdings aufgrund der geringen Aussagekraft der Einzelhandelsstatistiken (Spanien, Belgien, Finnland) oder der nur für wenige Fragestellungen geeigneten Ladenschlußregelungen (Niederlande, Australien) enge Grenzen gesetzt.

* Der Autor dankt Axel Busch, Uwe Corsepilus, Hugo Dicke, Juergen B. Donges und Ronald Weichert für wertvolle Anregungen.

(1) Die Kernelemente des Ladenschlußgesetzes der Bundesrepublik enthält Tabelle 1.

Tabelle 1 - Gesetzliche Ladenöffnungszeiten ausgewählter Staaten

	Hauptverfügungen				
	Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktuellen gesetzlichen Regelung	Anzahl der max. Öffnungszeiten/Woche	genehmigte Öffnungszeiten von montags bis freitags	genehmigte Öffnungszeiten samstags	Sonntag
Bundesrepublik	Gesetz von 1956	-	7 - 18.30 h Für an Verkehrsknotenpunkten in Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern gelegene Geschäfte gelten abweichend von der allg. Regelung für den Verkauf von Gütern des "täglichen Ge- und Verbrauchs" folgende Ladenöffnungszeiten: Montag bis Samstag von 6 - 22 h	7 - 14 h	allgemein geschlossen (Ausnahmeregelungen für bestimmte Handelsbereiche)
Australien	Gesetzgebung differenziert zwischen verschiedenen Bundesstaaten	-	Unterschiedliche Regelungen je nach Bundesstaat. Sonderregelungen für definierte "kleine Geschäfte" für einige Staaten.		im allgemeinen keine Sonntagsöffnung
Belgien	Gesetze von 1960 und 1973	-	Montag bis Donnerstag von 5 - 20 h Freitag von 5 - 21 h	von 5 - 20 h	Kraft des Gesetzes vom 20. Juni 1960 müssen die Geschäfte an einem Tag in der Woche geschlossen bleiben, so wie es die Berufsvereinigung in diesem Sinne in einer Forderung formuliert hat (die Wahl des Ruhetages bleibt dem Kaufmann überlassen). Über seine Entscheidung hinaus ist es obligatorisch, daß sonntags geschlossen ist.
Dänemark	Gesetz von 1976	-	von 6 - 17.30 h diese Stunden sind wegweisend festgelegt: Sie können bis zu maximal 6 Stunden in der Woche überschritten werden. Die Überstunden: - können von den Kaufleuten frei gewählt werden - können auf drei Tage verteilt werden - dürfen nicht auf den Samstagmittag nach 14 h gelegt werden	von 6 - 12 h	allgemein geschlossen (Ausnahmeregelungen für Tankstellen und verschiedene Kioske)
Finnland	Gesetz von 1969	-	8 - 20 h	8 - 18 h	allgemein geschlossen
Frankreich	keine gesetzlichen Bestimmungen	-	-	-	allgemein geschlossen
Großbritannien	Gesetze von 1950 und 1965	-	von Montag bis Donnerstag von 7 - 20 h Freitag von 7 - 21 h	von 7 - 20 h	allgemein geschlossen (Ausnahmeregelung für den Verkauf von Zeitschriften) Abweichend von der allgem. Regelung ist in Schottland der Sonntagsverkauf erlaubt.
Italien	Gesetz von 1971	44 Stunden auf 5 1/2 Tage verteilt	festgelegt von den regionalen Behörden im allgemeinen von 9 - 20 h mit 2 Std. Mittagspause	von 9 - 13 h und von 16 - 19 h	allgemein geschlossen (Ausnahmeregelungen für Lebensmittelgeschäfte)

noch Tabelle 1

	Hauptverfügungen				
	Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktuellen gesetzlichen Regelung	Anzahl der max. Öffnungszeiten/Woche	genehmigte Öffnungszeiten von montags bis freitags	genehmigte Öffnungszeiten samstags	Sonntag
Japan	keine gesetzlichen Regelungen	-	Eine ministerielle Verordnung legt fest, daß Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m ² vier Tage im Monat und ansonsten um 18.00 h bzw. 18.30 h (Lebensmittel) geschlossen sein müssen.	-	-
Luxemburg	-	-	- vom 1. Oktober bis 31. März vorgeschriebene Schließung um 19 h - vom 1. April bis 30. September vorgeschriebene Schließung um 20 h	das ganze Jahr vorgeschriebene Schließung um 20 h	Die Geschäfte können bis 13 h geöffnet werden.
Niederlande	Gesetz von 1976 (in Kraft getreten im November 1978)	52 Stunden	von 5 - 18 h donnerstags oder freitags von 5 - 21 h	von 5 - 17 h	allgemein geschlossen (Ausnahmeregelungen für bestimmte Handelsbereiche)
Norwegen	gesetzliche Regelungen werden von den Kommunen bestimmt	-	in Oslo und einigen großen Städten: von Montag bis Donnerstag von 9 - 17 h freitags von 9 - 19 h	von 9 - 15 h in den Sommermonaten bis 14 h	Sonntagsöffnung nach Kommunen unterschiedlich
Österreich	Gesetz von 1958 Sonntagsruhegesetz von 1885	-	Geschäfte mit vielen Abteilungen, Großmärkte und Supermärkte: von 7.30 - 18 h Verbrauchermärkte: von 6 - 18.30 h Lebensmittelgeschäfte: von 6.30-18.30 h Fachgeschäfte: von 7.30 - 20 h	von 7.30-13 h von 6 - 13 h von 6.30-13 h von 7.30-20 h	allgemein geschlossen
Schweden	völlige (gesetzliche) Freiheit	-	-	-	-
Schweiz	gesetzliche Regelung der Kantone (kantonalen Behörden)	-	im allgemeinen: von 7 - 19 h (in bestimmten Kantonen ist es genehmigt, an einem oder mehreren Abenden zu öffnen, normalerweise bis 21 oder 22 h)	von 7 - 19 h	allgemein geschlossen
Spanien	seit Januar 1985 keine gesetzlichen Bestimmungen	-	-	-	-
USA	keine Bestimmungen außer*	-	-	-	*in bestimmten Staaten müssen die Läden am Sonntag geschlossen bleiben

Quelle: Schmidt, Kayser [1986, S. 99 f.]; F.H. Schmidt [1972, S. 191 ff.]; eigene Erhebungen.

II. Das Ladenschlußgesetz - Ein Element des Arbeitsschutzes?

Die Begrenzung der täglichen Ladenöffnungszeit im deutschen Einzelhandel wird seit der Verabschiedung des ersten Ladenschlußgesetzes im Jahre 1900 als ein wichtiges Element der Arbeitsschutzgesetzgebung angesehen. Mit dem "Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" vom 30. Juli 1900 wurden die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Angestellten täglich eine zehnstündige ununterbrochene Arbeitspause zu gewähren und gleichzeitig die Ladenöffnungszeiten von 5.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends festgelegt. Die "VO über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten" vom 18. März 1919, die mit Ausnahme kriegsbedingter Sonderverordnungen bis zur Verabschiedung des heute gültigen Ladenschlußgesetzes Bestand hatte, führte den Acht-Stunden-Tag für die Angestellten im Einzelhandel ein und beschränkte die täglichen Öffnungszeiten auf den Zeitraum von 7.00 - 19.00 Uhr [Schoneweg, 1955, S. 11 ff.].

Die in diesen Gesetzen vorgenommene Verknüpfung von Arbeits- und Ladenöffnungszeiten spiegelt die vor allem durch die Arbeitnehmerverbände vertretene Ansicht wider, eine Kontrolle der Arbeitszeiten ohne Regelung der Ladenöffnungszeiten sei undurchführbar [vgl. u.a. DAG, 1983, S. 29 f.]. Diese Argumentation setzte sich auch in den Beratungen des Bundestages über eine Neuregelung des Ladenschlußgesetzes im Jahre 1956 durch, obwohl mit dem am 28. November 1956 verabschiedeten Gesetz erstmals die Ladenschlußbestimmungen aus den Arbeitszeitbestimmungen ausgeklammert wurden [Deutscher Bundestag, 1956].

Die These von einem unauflösbaren Zusammenhang zwischen Arbeits- und Öffnungszeit erscheint aus mehreren Gründen fragwürdig: Zum einen besteht bereits eine große Diskrepanz zwischen der heute auf 38,5 Stunden festgelegten tariflichen Wochenarbeitszeit und der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeit von 64,5 Stunden (einschließlich des langen Samstages 68,5 Stunden) [Nehring, 1984, S. 37; Piepenbrock, 1984, S. 94 f.]. Demnach müßte die tatsächliche Arbeitszeit die tarifliche Arbeitszeit um gut 67 vH (bzw. 78 vH) überschreiten, wenn die These Gültigkeit beanspruchen will. Dies ist aber im bundesdeutschen Einzelhandel keineswegs der Fall, obwohl durch das Ladenschlußgesetz eine Beschäftigung der Angestellten mit Kassenabrechnungs-, Pack- und Aufräumarbeiten nach Ende der Öffnungszeit nicht untersagt wird. Zum anderen ist nicht einsichtig, warum die Arbeitsbedingungen im Einzelhandel eine besondere Schutzregelung erfordern sollen, während dies in anderen Wirtschaftszweigen wie z.B. in Industrieunternehmen oder im Großhandel, dessen Arbeitsbedingungen mit denen des Einzelhandels vergleichbar sind, nicht der Fall ist [Gutowski, 1986, S. 10].

Tabelle 2 - Durchschnittliche Wochenöffnungsdauer im schwedischen Einzelhandel 1971 und 1974 (Std.)

Wirtschaftszweig/Betriebsform	Durchschnittliche Wochenöffnungsdauer (a)	
	1971	1974
Kaufhäuser (einschließlich SB-Großmärkte)	56	56
Kooperativer Lebensmittelhandel	48	51
Privater Lebensmittelhandel	53	55
Möbelhandel	49	49
Herrenoberbekleidung	49	48
Damenoberbekleidung	50	49
(a) Jeweils November.		

Quelle: Sveriges Handelsdepartementet [1977, S. 36].

Darüber hinaus belegen die Erfahrungen, die in Schweden nach der völligen Aufhebung des Ladenschlußgesetzes am 1. Januar 1972 gemacht wurden, daß eine Freigabe der täglichen Ladenschlußzeiten nicht gleichbedeutend mit einer Ausdehnung der wöchentlichen Öffnungsdauer ist. Tabelle 2 verdeutlicht, daß die durchschnittliche Länge der Wochenöffnungszeiten nach der Deregulierung nur geringfügig variierte und deutlich unter der in der Bundesrepublik gesetzlich zugelassenen liegt. Damit entsprechen die schwedischen Öffnungszeiten den in der Bundesrepublik tatsächlich praktizierten von ca. 54 Wochenstunden (1). Ähnliches gilt auch für die durchschnittliche Wochenöffnungsdauer im französischen Einzelhandel, die je nach Betriebsform zwischen 42,5 und 57 Stunden variiert (Tabelle 3).

Tabelle 3 - Durchschnittliche Wochenöffnungsdauer im französischen Einzelhandel 1983 (Std.)

Betriebsform	Durchschnittliche Wochenöffnungsdauer
Traditioneller Lebensmittelhandel	49,5
Traditioneller Facheinzelhandel (ohne Lebensmittel)	42,5
"Grand Magazin"	54
"Magazin Populaire"	54
Verbrauchermärkte/Warenhäuser	57
Supermärkte	57

Quelle: Centre D'Etudes du Commerce et de la Distribution [1984, S. 90]; eigene Berechnungen.

(1) Auf das Argument, dies weise nach, daß kein Bedarf an abendlicher Öffnung besteht, wird in Abschnitt VI eingegangen.

Zusätzlich zum traditionellen Arbeitsschutzargument wird zunehmend darauf hingewiesen, den Einzelhandelsangestellten sei aus sozialen Gründen nicht zuzumuten, ihre Arbeitszeit in die Abendstunden zu verlegen [Volkmar, 1984, S. 221]. Gleichzeitig wird betont, die betroffene Arbeitnehmerschaft lehne eine Beschäftigung in den Abendstunden ab, was dazu führe, daß nicht genügend qualifiziertes Fachpersonal für den Abendverkauf zur Verfügung stünde [Gartz, 1984, S. 210]. Diese Argumentation basiert auf drei grundlegenden Hypothesen:

- Flexible Ladenöffnungszeiten hätten in allen Branchen des Einzelhandels an jedem Tag einen verlängerten Abendverkauf zur Folge.
- Die individuellen Präferenzen der Einzelhandelsbeschäftigten würden ausschließlich durch die Lage der täglichen Arbeitszeit determiniert.
- Die Einzelhandelsangestellten und ihre potentiellen (arbeitslosen) Konkurrenten stellten eine homogene Gruppe mit völlig identischen Präferenzen dar.

Die schwedischen Erfahrungen verdeutlichen die Branchen- und Tagesabhängigkeit eines verlängerten Abendverkaufs (Tabellen 4 und 5). Während sich dort die täglichen Öffnungszeiten in allen Branchen durchgehend zwischen 9.00 und 9.30 Uhr bewegen, ergibt sich für die Schlußzeiten ein nach Wirtschaftszweigen differenziertes Bild. Die Warenhausunternehmen und der Lebensmittelhandel nutzen hauptsächlich donnerstags und freitags die Möglichkeit eines verlängerten Abendverkaufs (Schlußzeit nach 18.30 Uhr), die Möbel- und die Bekleidungsbranche haben an Montagen bzw. an Freitagen einen verkaufsoffenen Abend eingerichtet, während der Eisenwarenhandel kaum Gebrauch von abendlichen Öffnungszeiten macht. Tabelle 5 verdeutlicht, daß diese branchenmäßigen Unterschiede ebenfalls für die Schlußzeiten an Samstagen gelten, an denen 65 vH der Warenhäuser, 33 vH der Lebensmittelunternehmen, 20 vH des Möbelfachhandels und 25 vH des Bekleidungsfachhandels über 14.30 Uhr hinaus geöffnet haben, während dies nur bei 3 vH der Eisenwarengeschäfte der Fall ist. Da eine ähnliche Differenzierung auch für die Sonntagsöffnung in Schweden gilt, wird deutlich, daß flexible Ladenöffnungszeiten nur für einen Teil der Einzelhandelsangestellten an einzelnen Tagen zu einer Verlagerung der Arbeitszeit in die Abendstunden bzw. auf den Sonntag führen.

Die schwedischen Erfahrungen zeigen weiterhin, daß unter den Einzelhandelsbeschäftigten keine einheitliche Ablehnung der Abend- bzw. Sonntagsarbeit zu verzeichnen ist und die betroffenen Unternehmen keine Schwierigkeiten hatten, ihre Nachfrage nach Arbeitskräften zu befriedigen. Dies gilt sowohl für die interne als

Tabelle 4 - Öffnungszeiten schwedischer Einzelhandelsgeschäfte nach Wirtschaftszweigen 1974 (vH) (a)

	Waren- häuser (b)	Lebens- mittel- handel	Möbel- handel	Herren- konfektions- handel	Damen- konfektions- handel	Eisen- waren- handel
Montag						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	-	2	2	-	-	12
8.30	-	8	-	-	-	10
9.00	70	83	39	13	24	70
9.30	30	7	59	87	76	7
Dienstag						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	-	2	2	-	-	12
8.30	-	8	-	-	-	10
9.00	70	83	47	13	24	70
9.30	30	7	51	87	76	7
Mittwoch						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	-	2	2	-	-	12
8.30	-	8	-	-	-	10
9.00	70	83	47	13	24	70
9.30	30	7	51	87	76	7
Donnerstag						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	-	2	2	-	-	12
8.30	-	8	-	-	-	10
9.00	70	83	47	13	24	70
9.30	30	7	51	87	76	7
Freitag						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	1	2	2	-	-	12
8.30	1	8	-	-	-	10
9.00	68	84	49	15	24	70
9.30	30	6	49	85	76	7
Samstag						
- 7.30	-	-	-	-	-	1
8.00	6	4	2	-	-	1
8.30	43	21	3	2	3	12
9.00	51	69	81	85	84	77
9.30	-	6	14	13	13	3
geschlossen	-	-	-	-	-	6
Sonntag						
- 10.30	-	2	-	-	-	-
11.00	5	2	-	-	-	-
12.00	9	4	2	2	-	-
13.00	8	1	2	-	-	-
14.00	-	-	-	-	-	-
geschlossen	78	91	96	98	100	100

(a) Stand: November 1974; Anteil der geöffneten Geschäfte an der Gesamtzahl der Geschäfte. - (b) Einschließlich SB-Großmärkte.

Quelle: Sveriges Handelsdepartementet [1977, S. 38 f. u. S. 161 ff.]; eigene Berechnungen.

Tabelle 5 - Ladenschlußzeiten schwedischer Einzelhandelsgeschäfte nach Wirtschaftszweigen 1974 (vH) (a)

	Waren- häuser (b)	Lebensmittel- handel	Möbel- handel	Herren- konfektions- handel	Damen- konfektions- handel	Eisenwaren- handel
Montag						
- 17.30	-	17	-	4	-	28
18.00 - 18.30	50	51	29	87	84	71
19.00 - 19.30	30	5	27	9	16	1
20.00 -	20	27	44	-	-	-
Dienstag						
- 17.30	-	17	2	4	-	28
18.00 - 18.30	50	51	90	94	89	71
19.00 - 19.30	30	5	5	2	11	1
20.00 -	20	27	3	-	-	-
Mittwoch						
- 17.30	-	17	2	4	-	26
18.00 - 18.30	50	51	90	94	89	73
19.00 - 19.30	30	5	5	2	11	1
20.00 -	20	27	3	-	-	-
Donnerstag						
- 17.30	-	9	2	4	-	26
18.00 - 18.30	39	50	80	94	89	73
19.00 - 19.30	39	7	10	2	11	1
20.00 -	22	34	8	-	-	-
Freitag						
- 17.30	-	2	2	4	-	22
18.00 - 18.30	5	26	87	53	50	75
19.00 - 19.30	57	37	8	43	50	3
20.00 -	38	35	3	-	-	-
Samstag						
- 11.30	-	-	-	-	-	-
12.00 - 12.30	-	7	3	-	-	26
13.00 - 13.30	8	47	40	36	24	63
14.00 - 14.30	27	13	37	39	50	4
15.00 - 19.30	61	25	20	25	26	1
20.00 -	4	8	-	-	-	-
geschlossen	-	-	-	-	-	6
Sonntag						
- 16.30	10	1	2	2	-	-
17.00 - 17.30	9	5	2	-	-	-
18.00 - 18.30	3	-	-	-	-	-
19.00 - 21.30	-	2	-	-	-	-
22.00 -	-	1	-	-	-	-
geschlossen	78	91	96	98	100	100

(a) Stand: November 1974; Anteil der geöffneten Geschäfte an der Gesamtzahl der Geschäfte. - (b) Einschließlich SB-Großmärkte.

Quelle: Sveriges Handelsdepartementet [1977, S. 40 f. u. S. 166 ff.]; eigene Berechnungen.

auch für die externe Rekrutierung. Der Bedarf der Warenhäuser mit Abendöffnung an internem, d.h. bereits vor der Freigabe der Öffnungszeiten im betroffenen Unternehmen beschäftigtem Personal wurde zu 65 vH durch freiwillige Meldun-

gen und zu 35 vH durch Rücksprache mit den Beschäftigten gedeckt. Eine Befragung der Betriebsräte ergab, daß dabei lediglich in 5 vH der Fälle Druck seitens der Geschäftsleitung ausgeübt wurde [Sveriges Handelsdepartementet, 1977, S. 95 f.]. Die Möglichkeiten der externen Anwerbung wurden von 90 vH der befragten Geschäftsleitungen und 70 vH der Betriebsräte als gut oder sehr gut beurteilt. Diese Einschätzung beruht auf der Tatsache, daß sich 82 vH der zusätzlich benötigten Arbeitskräfte selbst bewarben und nur 18 vH über Stellenangebote oder durch die Arbeitsvermittlung angeworben wurden [ibid, S. 97].

Das große Angebot an Arbeitskräften für den Abend- und Sonntagsverkauf kann zum Teil auf den an Werktagen von 18.00 bis 20.00 Uhr um 50 vH sowie nach 20.00 Uhr um 70 vH und an Sonntagen um 100 vH erhöhten Stundenlohn zurückgeführt werden, der das zusätzliche Arbeitsleid der Abend- und Sonntagsbeschäftigung aus der Sicht vieler Einzelhandelsangestellten kompensiert. Aus der Struktur der außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit arbeitenden Angestelltengruppe wird freilich deutlich, daß neben den Lohnzuschlägen auch andere Faktoren eine große Rolle spielen. Eine Untersuchung der persönlichen Merkmale der Sonntagsangestellten im schwedischen Einzelhandel im Jahre 1975, die weitgehend auf das in den Abendstunden beschäftigte Personal übertragen werden kann, betont den Reiz, den die Sonntagsarbeit auf Hausfrauen und Studenten ausübt [Sveriges Handelsdepartementet, 1977, S. 98 f.]. Etwa 80 vH des gesamten Sonntagspersonals entfiel auf diese beiden Gruppen. Von den 33 vH der Sonntagsangestellten, die verheiratet waren oder in eheähnlichen Verhältnissen lebten, hatten 95 vH Kinder, die zumeist unter sieben Jahre alt waren. Auffallend ist auch der hohe Anteil der unter 21jährigen (ca. 60 vH), der weit über dem Anteil dieser Altersgruppe an den Gesamtbeschäftigten des Einzelhandels (ca. 14 vH) lag. Als Motivation für die Sonntagsbeschäftigung wurde von den Betroffenen neben der zusätzlichen Einkommenserzielung hauptsächlich eine verbesserte Kinderbetreuung an Sonntagen und der Wunsch nach sozialen Kontakten genannt.

Die Übertragbarkeit dieser Ergebnisse auf die Bundesrepublik wird durch die Erfahrungen mit abendlichen Öffnungszeiten belegt, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung von den Unternehmen der Stuttgarter Klett-Passage erworben wurden. Hier stellte sich heraus, daß das Angebot an Teilzeitkräften für die Abendstunden weit über die Nachfrage hinausging. In erster Linie zeigten Hausfrauen Interesse, die vor ihrer Heirat berufstätig waren, aber aufgrund der fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder keiner Arbeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten nachgehen konnten [Steinmann, 1984, S. 106].

Man kann infolgedessen bezweifeln, daß das Ladenschlußgesetz eine soziale Schutzfunktion für die Arbeitnehmer des Einzelhandels hat. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist eher zu vermuten, daß das Ladenschlußgesetz Erwerbstätigen in besonders schwachen wirtschaftlichen und sozialen Positionen schadet. Auch die befürchtete Tendenz zu einer "Selbstaussbeutung" der Geschäftsinhaber und mit-helfenden Familienangehörigen [Doss, 1984, S. 40] ist nicht zu erwarten, da nach einer Freigabe der Ladenschlußzeiten die wöchentliche Öffnungsdauer nur gering-fügig ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, daß eine Aufhebung des Ladenschlußgesetzes keinesfalls mit einem Zwang zu einer Verlängerung der Ladenöffnungszeit verbunden ist [Glismann, Nehring, 1984, S. 53].

III. Das Ladenschlußgesetz - Ein Regulativ des Wettbewerbs?

Der wettbewerbspolitischen Funktion des Ladenschlußgesetzes wurde sowohl bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1956 als auch in der öffentlichen Dis-kussion der letzten Jahre eine besondere Bedeutung beigemessen. Allerdings hat sich die Argumentationskette im Zeitablauf grundlegend gewandelt.

Bei den Gesetzesberatungen im Deutschen Bundestag wurde die Befürchtung ge-äußert, eine ausschließliche Beschränkung der Ladenöffnungszeit für Einzelhan-delsbetriebe mit Angestellten würde zu Wettbewerbsnachteilen dieser (größeren) Anbieter gegenüber den (kleineren) Familienunternehmen führen. Aus diesem Grunde wurden Einzelhandelsgeschäfte ohne Angestellte in die Ladenschlußrege-lung einbezogen [Deutscher Bundestag, 1956]. In der heutigen Diskussion wird dagegen die mittelstandspolitische Bedeutung des Ladenschlußgesetzes hervorge-hoben, da man sich von einer Reglementierung der täglichen Ladenöffnungszeiten einen Schutz der kleinen und mittleren Einzelhandelsunternehmen vor der Konkur-renz der Großbetriebe erhofft [Batzer, 1984b, S. 21; Triesch, 1984, S. 157f.]. Entscheidend für die Beurteilung dieser Argumente ist die Frage, ob das beste-hende Ladenschlußgesetz dem Anspruch der Wettbewerbsneutralität genügt.

Aus ordnungspolitischer Sicht ist eine staatliche Maßnahme dann wettbewerbsneu-tral, wenn sie die Wettbewerbschancen aller Anbieter und Nachfrager unverändert läßt (Typ a) oder gleiche Wettbewerbschancen für alle Marktteilnehmer herstellt

(Typ b) [Gschwendtner et al., 1976, S. 11 f.]. Die Wettbewerbsneutralität vom Typ a ist in Bezug auf das Ladenschlußgesetz keinesfalls gegeben, da dieses nicht nur die zeitgebundenen Nachfrager (Arbeitnehmer, Unternehmer) zugunsten von Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslosen diskriminiert, sondern auch den zeitgebundenen Handel zugunsten der zeitungebundenen Anbieter (z.B. Versandhäuser, Tankstellen, Einzelhandelsgeschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen). In welchem Umfang der Versandhandel in der Bundesrepublik von der restriktiven Gesetzgebung profitiert, wird daran deutlich, daß sein Anteil am gesamten Einzelhandelsumsatz höher ist als in Staaten, in denen keine gesetzlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten bestehen (Frankreich, Schweden, Vereinigte Staaten) oder längere Tagesöffnungen zugelassen sind (Großbritannien) (Tabelle 6) (1). Auffallend sind auch die Unterschiede in den Versandhandelsanteilen zwischen Frankreich, Schweden und den Vereinigten Staaten einerseits sowie Großbritannien andererseits. Sie begründen die Vermutung, daß die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen des Ladenschlußgesetzes nur durch eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und nicht durch eine Ausweitung der gesetzlich

Tabelle 6 - Anteil des Versandhandelsumsatzes am Gesamtumsatz des Einzelhandels in der Bundesrepublik, Frankreich, Schweden, Großbritannien und den USA 1980-1983 (vH)

	Bundesrepublik (a)	Frankreich	Schweden	Groß- britannien	USA
1980	5,5	1,2	.	3,9	0,5
1981	5,4	1,3	.	.	0,5
1982	5,0	1,3	0,9	3,5	0,4
1983	4,8	1,4	0,9	.	0,4

(a) Der Umsatzanteil des Versandhandels in der Bundesrepublik wird aufgrund des vom Statistischen Bundesamt praktizierten Schwerpunktprinzips unterschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt [d]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. [1984]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [b]; Statistiska Centralbyrån [c]; British Business [1984]; U.S. Department of Commerce [d]; eigene Berechnungen.

(1) Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, daß der Versandhandelsumsatz in der Bundesrepublik in den offiziellen Statistiken zu niedrig ausgewiesen wird, da aufgrund des vom Statistischen Bundesamt praktizierten Schwerpunktprinzips u.a. das Großversandhaus Neckermann in der Gruppe der Warenhäuser geführt wird.

zugelassenen Öffnungszeit an Werktagen aufgehoben werden können. Unter diesem Aspekt lassen sich auch die hierzulande diskutierte Einrichtung eines verkaufsoffenen Abends an einem Wochentag sowie die neuerlassenen Ausnahmegenehmigungen für an Verkehrsknotenpunkten gelegene Einzelhandelsgeschäfte in Wohnorten mit mehr als 200 000 Einwohner nicht so positiv bewerten, wie es von ihren Befürwortern getan wird.

Das Ladenschlußgesetz wäre als wettbewerbsneutral vom Typ b anzusehen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß es keine "natürlichen" Wettbewerbsvorteile einzelner Anbieter beeinträchtigt. Obwohl die Definition "natürlicher" Wettbewerbsvorteile zwischen Ökonomen und Juristen umstritten ist, muß der Wettbewerbsparameter "zeitliche Betriebsbereitschaft" nach Dichtl [1969, S. 1] als ein Instrument der Marktpolitik und somit als ein solcher Wettbewerbsvorteil angesehen werden. Vor allem kleinere Einzelhandelsbetriebe und Fachgeschäfte, die aufgrund ihrer höheren Flexibilität eher als Verbrauchermärkte und Warenhäuser in der Lage sind, die täglichen Öffnungszeiten zu variieren, werden durch das Ladenschlußgesetz daran gehindert, neben dem Qualitätswettbewerb auch die zeitliche Betriebsbereitschaft als Gegenpol zum Preiswettbewerb einzusetzen.

Dies ist insbesondere dann ein Nachteil, wenn sich im Zuge einer kräftigen Motorisierung die Wettbewerbsräume und Einzugsbereiche des Einzelhandels vergrößern und gleichzeitig die Verkehrsdichte und die Parkplatznot in den städtischen Zentren zunehmen. Die Verbraucher weichen dann mehr und mehr auf die mit breiten Sortimenten ausgestatteten Verbrauchermärkte am Stadtrand aus. Der Expansionspielraum des innerstädtischen Facheinzelhandels wird eingeengt. Diese Entwicklung wird durch eine restriktive Ladenschlußgesetzgebung noch verstärkt, die den Konsumenten weder den Besuch mehrerer Fachgeschäfte an einem Abend noch ein Ausweichen der Besucherspitzen zwischen 17.00 und 18.00 Uhr erlaubt. Internationale Vergleiche geben Anhaltspunkte über die Größenordnung dieser Wettbewerbsverzerrung (Tabelle 7).

So wuchs in Schweden der reale Facheinzelhandelsumsatz zwischen 1972 und 1982 durchweg stärker als in der Bundesrepublik. Besonders groß sind die Wachstumsunterschiede im Fachhandel mit Möbeln und Heimtextilien sowie mit Bekleidung, Textilien und Schuhen. Während in Schweden die realen Umsätze in allen untersuchten Wirtschaftszweigen des Fachhandels im Vergleich zum gesamten Einzelhandelsumsatz überproportional stiegen, blieb in der Bundesrepublik das reale Umsatzwachstum im Handel mit Bekleidung, Textilien und Schuhen sowie mit Möbeln

Tabelle 7 - Reales Umsatzwachstum im Facheinzelhandel Schwedens, Frankreichs, der USA und der Bundesrepublik nach Wirtschaftszweigen 1972-1982 (vH)

	Schweden	Bundesrepublik
	1972-1980	
Bekleidung, Textilien, Schuhe	+ 62,8	+ 13,7
Möbel, Heimtextilien	+ 50,7	+ 8,2
Elektrotechnische Erzeugnisse	+ 82,2	+ 53,9
Edelmetallwaren, Uhren, Schmuck, optische Erzeugnisse	+ 56,2	+ 23,7
Musikinstrumente, Spiel- und Sportwaren	+ 160,9	+ 94,1
Summe aller untersuchten Wirtschaftszweige	+ 69,0	+ 21,3
Gesamter Einzelhandel	+ 26,8	+ 26,0
	Frankreich	Bundesrepublik
	1972-1982	
Bekleidung, Textilien, Schuhe	+ 26,5	+ 6,8
Möbel, Heimtextilien	+ 111,0	+ 5,4
Elektrotechnische Erzeugnisse	+ 56,8	+ 70,3
Edelmetallwaren, Uhren Schmuck	+ 96,4	+ 12,2
Optische Erzeugnisse	+ 262,3	+ 37,2
Sport- und Campingwaren	+ 169,2	+ 142,3
Summe aller untersuchten Wirtschaftszweige	+ 62,1	+ 18,0
Gesamter Einzelhandel	+ 26,2	+ 21,6
	USA	Bundesrepublik
	1972-1982	
Bekleidung, Textilien, Schuhe	+ 51,2	+ 6,8
Möbel, Heimtextilien	- 6,4	+ 5,4
Elektrotechnische Erzeugnisse	+ 56,4	+ 70,3
Edelmetallwaren, Uhren, Schmuck	+ 42,7	+ 12,2
Sportwaren (inkl. Fahrräder), Spielwaren	+ 65,2	+ 67,7
Buchhandel (inkl. Fachzeitschriften)	+ 83,0	+ 35,8
Summe aller untersuchten Wirtschaftszweige	+ 33,9	+ 18,2
Gesamter Einzelhandel	+ 7,3	+ 21,6

Quelle: Statistisches Bundesamt [g; h]; Statistiska Centralbyrån [a; c]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [a; b]; U.S. Department of Commerce [a; c; e]; eigene Berechnungen.

und Heimtextilien weit hinter dem des gesamten Einzelhandels zurück. Im Vergleich zu Frankreich und den Vereinigten Staaten liegen die Verhältnisse ähnlich. Eine Ausnahme bildet der Handel mit elektrotechnischen Erzeugnisse, der in der Bundesrepublik relativ stärker expandierte. Vermutlich kann dieser Wirtschaftszweig des Facheinzelhandels aufgrund seines im Vergleich zu Großsortimentern hohen Serviceangebotes, dem gerade bei Gütern des elektrotechnischen Bereichs eine große Bedeutung zukommt, den Nachteil eines unzureichenden zeitlichen Dienstleistungsangebotes kompensieren. Hieraus wird gleichzeitig deutlich, daß die internationalen Unterschiede in den realen Umsatzwachstumsraten des Facheinzelhandels nicht ausschließlich auf differierenden zeitlichen Betriebsbereitschaften beruhen. Da aber in allen Staaten mit deregulierten Öffnungszeiten das Wachstum des realen Facheinzelhandelsumsatzes über dem der Bundesrepublik lag, ist zu erwarten, daß eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten erhebliche Wachstumspotentiale für den bundesdeutschen Facheinzelhandel freilegen würde und die mit breiten Sortimenten ausgestatteten Verbrauchermärkte und Warenhäuser nicht die ausschließlichen Nutznießer einer Freigabe der Öffnungszeiten darstellen würden, wie vielfach behauptet wird (1).

So gesehen erscheint die häufig geäußerte Vermutung, eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten fördere den Konzentrationsprozeß im Einzelhandel (2), nicht zwingend. Die schwedischen Erfahrungen sprechen sogar eher dagegen, da hier die Gründung neuer Unternehmen im Einzelhandel nach der Aufhebung des Ladenschlußgesetzes kräftig zugenommen hat (Tabelle 8). Hierzu konnte zum einen die

Tabelle 8 - Einzelhandelsunternehmen in Schweden und der Bundesrepublik 1962-1982

	Anzahl			Veränderung (a)	
	1962(a)	1972	1982	1962-1972(a)	1972-1982
Schweden	77 906	50 968	72 418	- 34,6	+ 42,1
Bundesrepublik	445 186	366 319	372 956	- 17,7	+ 1,8
(a) Für Schweden wurden die Ergebnisse für das Jahr 1963 bzw. den Zeitraum 1963-1972 erhoben.					

Quelle: Statistisches Bundesamt [g]; Statistiska Centralbyrån [c]; eigene Berechnungen.

- (1) Vgl. hierzu auch Alles [1983], der mittels Verbraucher- und Händlerbefragungen zu einem ähnlichen Ergebnis kommt.
 (2) Vgl. zu dieser Argumentationsweise Triesch [1984, S. 157 ff.] und Batzer [1984a, S. 7].

Bildung sogenannter "Service-Läden" beitragen, die sich vor allem auf die Wettbewerbsverhältnisse im Lebensmittelsektor auswirkte. Diese Geschäfte haben eine begrenzte Verkaufsfläche, beschränken sich auf ein relativ kleines Sortiment, öffnen abweichend von anderen Einzelhandelsbetrieben wöchentlich 60-70 Stunden und erzielen einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes im täglichen Abendverkauf (im Jahre 1976 ca. 38 vH des Jahresumsatzes) [Sveriges Handelsdepartementet, 1984, S. 65 u. S. 68]. Zum anderen hat es auch im Facheinzelhandel eine bemerkenswerte Expansion der Unternehmensneugründungen gegeben (Tabelle 9). Dabei verzeichnen die Wirtschaftszweige "elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Eisenwaren, Beleuchtungsartikel" und "Uhren, Edelmetallwaren, optische Erzeugnisse" einen überproportionalen Zuwachs. Ferner zeigt sich, daß in den unteren Umsatzgrößenklassen (bis zu 2 bzw. 5 Mill. skr. Jahresumsatz) die Gesamtzahl der Einzelhandelsunternehmen ähnlich stark gestiegen ist wie im Durchschnitt (Tabelle 9). Demnach ist keine zunehmende Marktkonzentration im schwedischen Einzelhandel festzustellen. In den Wirtschaftszweigen "Bekleidung, Textilien, Schuhe" sowie "elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Eisenwaren und Beleuchtungsartikel" nahm die Marktkonzentration nach Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sogar geringfügig ab.

Tabelle 9 - Anzahl der schwedischen Einzelhandelsunternehmen in ausgewählten Wirtschaftszweigen des Facheinzelhandels 1969-1982

	Anzahl			Veränderung	
	1969	1972	1982	1969 - 1972	1972 - 1982
Alle Einzelhandelsunternehmen					
Bekleidung, Textilien, Schuhe	9 920	9 130	10 965	- 8,0	+ 20,1
Elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Eisenwaren, Beleuchtungsartikel	5 180	4 995	10 180	- 3,6	+ 104,0
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck, optische Erzeugnisse	4 880	4 562	7 425	- 6,5	+ 62,7
Gesamter Einzelhandel	57 310	50 968	72 418	- 11,1	+ 42,1
Einzelhandelsunternehmen in den unteren Umsatzgrößenklassen(a)					
Bekleidung, Textilien, Schuhe	9 680	8 506	10 469	- 12,1	+ 23,1
Elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Eisenwaren, Beleuchtungsartikel	4 830	4 377	9 264	- 9,4	+ 111,7
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck, optische Erzeugnisse	4 840	4 466	7 128	- 7,7	+ 59,6
Gesamter Einzelhandel	53 520	44 543	63 653	- 16,8	+ 42,9
(a) Da sich der schwedische Einzelhandelspreisindex im Zeitraum 1972-1982 um 145 vH erhöhte, wurde die untere Umsatzgrößenklasse der Jahre 1969 und 1972 (0 - 2 Mill. skr. Jahresumsatz) für das Jahr 1982 auf 0 - 5 Mill. skr. Jahresumsatz ausgedehnt.					

Quelle: Statistiska Centralbyrån [c]; eigene Berechnungen.

Tabelle 10 - Anteil der Einzelhandelsunternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten am Gesamtumsatz sowie an der Gesamtunternehmenszahl des Einzelhandels in Schweden und der Bundesrepublik 1979 und 1983 (vH)

	Anteil am Gesamtumsatz		Anteil an der Gesamtunternehmenszahl	
	Schweden	Bundesrepublik	Schweden	Bundesrepublik (a)
1979	33,5	61,6	2,9	3,0
1983	30,8	64,8	2,5	3,0

(a) Da die aus der Umsatzsteuerstatistik hervorgehende Unternehmenszahl des Einzelhandels lediglich im zweijährigen Turnus erhoben wird, wurden hier die Gesamtunternehmenszahlen der Jahre 1980 und 1982 verwendet.

Quelle: Statistisches Bundesamt [d; g]; Nordic Statistical Secretariat [a; b]; Statistiska Centralbyrån [c]; eigene Berechnungen.

Ein Vergleich der Unternehmenskonzentration im Einzelhandel Schwedens und der Bundesrepublik weist in die gleiche Richtung: In Schweden ging die Angebotskonzentration, gemessen am Umsatzanteil der Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, im Zeitraum 1979 - 1983 zurück, während sie in der Bundesrepublik deutlich zunahm (Tabelle 10) (1). Gleichzeitig verringert sich der Anteil der Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten an der Gesamtunternehmenszahl des schwedischen Einzelhandels. In der Bundesrepublik war hingegen keine Veränderung dieses Anteils zu beobachten.

Die Entwicklung der Angebotskonzentration im schwedischen Einzelhandel ist allerdings stark davon abhängig, ob es sich um beratungsintensive oder um nichtberatungsbedürftige Güter handelt. So ist im Facheinzelhandel mit "Bekleidung, Textilien, Schuhen und Lederwaren" in den Jahren 1979 - 1983 eine abnehmende Konzentration festzustellen, während sie sich in der Branche "Nahrungsmittel,

(1) Für die Jahre vor 1979 waren entsprechende Angaben aus den offiziellen Statistiken nicht erhältlich. Bei der Interpretation der Tabelle 10 ist zu beachten, daß die jährlichen Umsatzanteile aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigtenzahlen in den untersuchten Ländern nicht für einen internationalen Vergleich herangezogen werden können. Lediglich aus der Veränderung der Umsatzanteile in der Zeit lassen sich unverzerrte Ergebnisse gewinnen. Dies gilt ebenfalls für die Anteile an der Gesamtunternehmenszahl.

Tabelle 11 - Anteil der Facheinzelhandelsunternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten am Gesamtumsatz ihrer Branche in Schweden und der Bundesrepublik nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1979 und 1983 (vH)

	Anteil am Gesamtumsatz			
	Schweden		Bundesrepublik (a)	
	1979	1983	1979	1983
Bekleidung, Textilien, Schuhe, Lederwaren	13,9	11,5	57,2	60,3
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	21,2	25,3	59,9	66,8
(a) Die in der Fachserie 16, Reihe 3.2 des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Branchenumsätze wurden um die Umsätze der unterhalb der Abschneidegrenze von 250 000 DM Jahresumsatz liegenden Unternehmen korrigiert.				

Quelle: Statistisches Bundesamt [d; g]; Nordic Statistical Secretariat [a; b]; eigene Berechnungen.

Getränke, Tabakwaren" im gleichen Zeitraum verstärkte (Tabelle 11). In der Bundesrepublik stiegen hingegen die Umsatzanteile der Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten in beiden genannten Wirtschaftszweigen.

IV. Das Ladenschlußgesetz - Ein Instrument der Kosten- und Preisdämpfung?

Von den Befürwortern regulierter Ladenöffnungszeiten, und hier vor allem von seiten der Einzelhandelsverbände, wird immer wieder betont, eine Liberalisierung der Ladenschlußgesetzgebung erhöhe die Kosten des Einzelhandels und somit bei konstantem Umsatz letztendlich auch die Preise für die Verbraucher (1). Wenn diese These zutrifft, müßte sich dies an der im Ausland zu beobachtenden Entwicklung der Personal-, Raum- und Kapitalkosten einerseits und an der der Einzelhandelsumsätze andererseits nachweisen lassen.

(1) Vgl. hierzu Triesch [1984, S. 161]; Gartz [1984, S. 209]; DAG [1983, S. 10].

1. Deregulierte Ladenöffnungszeiten und Kostenentwicklung

Das Hauptkostenelement des Einzelhandels stellen die Personalkosten dar. Da, wie gezeigt, kaum mit einer nennenswerten Verlängerung der Ladenöffnungszeiten nach einer Liberalisierung zu rechnen ist, werden von dieser Seite die Personalkosten nicht nach oben getrieben. Der Durchschnittslohnsatz kann freilich aufgrund von Zuschlägen für die Tätigkeit in den Abendstunden und am Wochenende steigen, wodurch sich die Personalkosten aber nicht proportional zur Dauer der Abend- und Wochenendöffnung erhöhen würden, da die Verwaltungs-, Abrechnungs-, Kontroll- und Packarbeiten während der üblichen Tagesöffnung durchgeführt werden können.

Höhere Personalkosten an Abenden und Wochenenden können teilweise durch eine Schließung der Geschäfte zu besucherarmen Tageszeiten kompensiert werden, da hierdurch ein stärkerer Auslastungsgrad des Personals und damit eine Steigerung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität erzielt wird. Wie stark sich dieser Effekt auswirkt, ist schwer abzuschätzen. Einerseits wird im Einzelhandel bereits heute angestrebt, die Leerlaufzeiten der Angestellten durch die Beschäftigung von Teilzeitarbeitskräften in den Hauptgeschäftszeiten zu minimieren, andererseits benötigen vor allem größere Einzelhandelsbetriebe zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft einen bestimmten Mindestpersonalbedarf der unabhängig von der Kundenfrequenz und dem Umsatzvolumen besteht und der insofern einen Fixkostencharakter aufweist.

Änderungen der Personalkosten als Folge einer Freigabe der Ladenschlußzeiten lassen sich direkt nur nach einer Umstellung von regulierten auf deregulierte Ladenöffnungszeiten messen, so daß die schwedischen Erfahrungen im Zeitraum 1971 - 1976 von besonderer Bedeutung sind. Hier war in den ersten beiden Jahren nach der Liberalisierung ein Anstieg des Anteils der Lohn- und Gehaltssumme am nominalen Einzelhandelsumsatz zu verzeichnen (1); danach reduzierte sich dieser Anteil wieder und lag deutlich unter dem in der Bundesrepublik (1982: 10,6 vH). Daß es in Schweden zunächst zu einem Anstieg der Personalkosten kam, hat seinen Grund in den von den Gewerkschaften durchgesetzten Lohnzuschlägen für die Arbeit an Abenden und Wochenenden, die nicht sofort durch

(1) Anteil der Bruttolohn- und Gehaltssumme am nominalen Umsatz im schwedischen Einzelhandel (vH): 1971:7,4; 1972:8,3; 1973:9,5; 1974:8,4; 1975:8,6; 1976:8,9; 1980:8,0; 1982:6,5.

Tabelle 12 - Wachstumsraten der Arbeitsproduktivität(a) und des durchschnittlichen nominalen Jahreslohnes im schwedischen Einzelhandel 1972-1982 (vH)

	Wachstumsrate	
	der Arbeitsproduktivität	des durchschnittlichen nominalen Jahreslohnes
1972	11,5	23,3
1973	10,3	25,7
1974	19,5	7,6
1975	10,6	12,0
1976	22,9	24,5
1976-1982	105,8	47,1

(a) Gemessen als Quotient aus nominalem Umsatz und vollzeitäquivalenter Beschäftigtenzahl (2 Teilzeitarbeitskräfte = 1 Vollzeitarbeitskraft).

Quelle: Statistiska Centralbyrån [b; c]; eigene Berechnungen.

einen schnelleren Produktivitätsfortschritt aufgefangen werden konnten (Tabelle 12). Nach erfolgter Umstellung des Personaleinsatzes schloß sich die Schere zwischen beiden Größen wieder, da die aufgrund einer Verringerung der Leerlaufzeiten der Angestellten ausgelöste Steigerung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität (1) das Wachstum des durchschnittlichen Arbeitslohnes kompensieren konnte.

Einen zweiten größeren Kostenblock stellen im Einzelhandel die Raumkosten dar, die sich zum überwiegenden Teil aus Kapitalkosten, d.h. aus Abschreibungen auf Einrichtungen und Anlagen, aber auch aus Miet-, Heizungs- sowie Beleuchtungskosten zusammensetzen. Die Abschreibungen dürften von der Länge der Ladenöffnungszeit nicht beeinflußt werden, da der Kapitalbedarf pro qm eine weitgehend von der Branche und der Betriebsform abhängige Größe darstellt [Gschwendtner et al., 1976, S. 127]. Ähnliches gilt für die Mietkosten pro qm Verkaufsfläche. Veränderungen in den spezifischen Heizungs- und Beleuchtungskosten treten nur bei einer Verlängerung der Wochenöffnungszeit auf, mit der aber nach den obigen Ergebnissen für den Durchschnitt der Einzelhandelsunternehmen nicht zu rechnen

(1) Die durchschnittliche Arbeitsproduktivität wurde in Anlehnung an Ingene [1982] als Quotient aus nominalem Umsatz und vollzeitäquivalenter Beschäftigung gemessen. Bei der Berechnung der vollzeitäquivalenten Beschäftigung wurden zwei Teilzeitarbeitskräfte als eine Vollzeitkraft gewertet.

ist. Auftretende Verlagerungen der Tagesöffnung in die Abendstunden haben nur dann Auswirkungen auf die Quadratmeterkosten für Beleuchtung, wenn nicht tagsüber bereits künstlich beleuchtet wurde. Eine Analyse der Kostenstruktur des Einzelhandels in der Bundesrepublik zeigt, daß eine solche mögliche Kostenerhöhung quantitativ nicht sehr bedeutsam ist, da sich der Anteil der Kosten für Brennstoffe, Energie und sonstigen Betriebsstoffen am Einzelhandelsumsatz lediglich auf 1 vH beläuft [Statistisches Bundesamt, a].

Auswirkungen auf die gesamten Raumkosten können daher allein vom Flächenbedarf des Einzelhandels ausgehen. Wie bereits gezeigt, passen sich die Einzelhandelsunternehmen bei reglementierten Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Verbraucher nach einem in kurzer Zeit verfügbaren umfangreichen Warenangebot durch eine Veränderung ihrer Sortimentspolitik in Richtung auf eine breitere Produktpalette an. Dadurch entsteht ein höherer Flächenbedarf, der durch die in den späten Nachmittagsstunden und an Samstagen auftretenden Besucherspitzen noch verstärkt wird. Der Kapitalbedarf steigt entsprechend, so daß die Produktionsfunktionen der Einzelhandelsunternehmen durch die restriktive Ladenschlußgesetzgebung wesentlich beeinflußt werden.

Ein Vergleich des Raum- und Kapitalbedarfs im Einzelhandel zwischen der Bundesrepublik und Frankreich, für die allein brauchbare Statistiken über Geschäftsflächen und Investitionstätigkeit erhältlich sind, gibt bemerkenswerte Aufschlüsse (Tabelle 13): Die Verkaufsfläche pro Einwohner ist in der Bundesrepublik höher

Tabelle 13 - Verkaufsfläche, Kapitalproduktivität und Kapitalintensität im französischen und deutschen Einzelhandel 1982 bzw. 1984 (a)

	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche je Einwohner	Kapitalpro- duktivität(b)	Kapitalintensität(c)
	1 000 m ²	m ²	DM	m ²
Frankreich	37 710	0,69	10 501	25,4
Bundesrepublik	61 300	0,99	6 828	30,8

(a)Die Zahlen für Frankreich beziehen sich auf das Jahr 1982, die für die Bundesrepublik auf das Jahr 1984. - (b)Gemessen als Quotient aus nominalem Umsatz (in DM) und Verkaufsfläche. Die Umrechnung des nominalen Umsatzes im französischen Einzelhandel erfolgte mit Hilfe der jahresdurchschnittlichen Verbrauchergeldparität auf Basis der Verbrauchsgüterstruktur Frankreichs. - (c)Gemessen als Quotient aus Verkaufsfläche und vollzeitäquivalenter Beschäftigtenzahl (2 Teilzeitarbeitskräfte = 1 Vollzeitarbeitskraft).

Quelle: Statistisches Bundesamt [c; e; f; g; i]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. [1985, S. 9]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [a; b]; eigene Berechnungen.

Tabelle 14 - Durchschnittliche Investitionsquoten(a) im französischen und deutschen Einzelhandel (EH) 1972-1982 (vH)

	Investitionsquote des gesamten EH	Investitionsquote des EH mit breitem Sortiment	Anteil des EH mit breitem Sortiment an den Investitionsausgaben des gesamten EH
Frankreich	2,2	2,9	23,3
Bundesrepublik	1,7	1,9	20,3

(a) Gemessen als durchschnittlicher Anteil der jährlichen Investitionen am Jahresumsatz des Einzelhandels. - (b) Verbrauchermärkte und Warenhäuser bzw. "supermarchés" und "hypermarchés".

Quelle: Statistisches Bundesamt [c; d; g]; Städtler [1984]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [b; c]; eigene Berechnungen.

als in Frankreich, die Kapitalproduktivität (1) fällt niedriger aus und die Kapitalintensität (2) übersteigt hierzulande diejenige in Frankreich.

Auch die durchschnittlichen Investitionsquoten im deutschen und französischen Einzelhandel deuten auf einen relativ starken Kapitaleinsatz in der Bundesrepublik hin (Tabelle 14). Dies ist besonders auffällig für den Einzelhandel mit breitem Sortiment, dessen durchschnittliche Investitionsquote in der Bundesrepublik im Zeitraum 1972 - 1982 deutlich über der entsprechenden Quote in Frankreich lag. Da im gleichen Zeitraum der Anteil des Einzelhandels mit breitem Sortiment an den Gesamtinvestitionen des Einzelhandels in der Bundesrepublik größer war als in Frankreich, ist ein Zusammenhang zwischen dem relativ hohen Kapitaleinsatz und der restriktiven Ladenschlußgesetzgebung in der Bundesrepublik als wahrscheinlich anzusehen. Infolgedessen kann bei einer Liberalisierung der Ladenschlußzeiten aufgrund der steigenden durchschnittlichen Kapital- und Raumauslastung sowie der abnehmenden Tendenz zu breitgefächerten Sortimenten mit einer Reduzierung des Kapitaleinsatzes und damit der Kapitalkosten gerechnet werden. Dieser kapitalsparende Effekt würde in Verbindung mit langfristig unveränderten Perso-

(1) Die Kapitalproduktivität wurde in Anlehnung an Bucklin [1982] als Quotient aus nominalem Umsatz und Verkaufsfläche gemessen.

(2) Die Kapitalintensität wurde entsprechend der hier verwendeten Definitionen der Arbeits- und Kapitalproduktivität als Quotient aus Verkaufsfläche und vollzeitäquivalenter Beschäftigtenzahl berechnet.

nalkosten (unter sonst gleichbleibenden Bedingungen) zu einer Verringerung der Gesamtkosten für den Durchschnitt der Einzelhandelsunternehmen führen.

2. Deregulierte Ladenöffnungszeiten und Umsatzentwicklung

Eine Aufhebung der Zeitrestriktion des Einkaufes kann sowohl die Aufteilung des verfügbaren Einkommens auf Konsum und Ersparnis, d. h. die gesamtwirtschaftliche Konsumquote, verändern, als auch zu einer Umstrukturierung in den Ausgabenplänen der privaten Wirtschaftssubjekte führen. Beide möglichen Verhaltensänderungen beeinflussen die einzelhandelsrelevante Konsumquote und somit die Umsatzentwicklung im Einzelhandel.

Die gesamtwirtschaftliche Konsumquote wird in erster Linie durch das Einkommen, die langfristigen Einkommenserwartungen und das Vermögen der privaten Haushalte determiniert. Sie ist in der Bundesrepublik langfristig relativ stabil. Daß sie durch eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten auf Dauer steigen würde ist unwahrscheinlich. Kurzfristig kann es jedoch zu einem Anstieg kommen, sofern bestehende Zeitrestriktionen beim Einkauf einen Nachfragestau nach Einzelhandelsgütern hervorgerufen haben (1).

Der Impuls einer Freigabe der Öffnungszeiten könnte weiterhin zu Umschichtungen in den Budgets der privaten Haushalte in Richtung auf eine Verringerung der Ausgaben für Reisen, Freizeitaktivitäten und Gaststättenbesuch zugunsten einer Ausdehnung des einzelhandelsrelevanten Konsums führen [vgl. Martensson, 1984, S. 75 f.]. Dieser Prozeß kann sowohl auf direkten Substitutionsbeziehungen als auch auf den von den Haushalten zu beachtenden Budgetbeschränkungen beruhen. Letzteres ist bei einer konstanten gesamtwirtschaftlichen Konsumquote vor allem dann der Fall, wenn die Ausdehnung der zum Einkauf zur Verfügung stehenden Zeit zu Impulskäufen führt, so daß die Haushalte ihr Budget durch eine Einschränkung der nicht-einzelhandelsrelevanten Ausgaben ausgleichen müssen (2).

(1) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß nach einer Verbraucherbefragung des Instituts für Demoskopie Allensbach 16 vH der befragten Berufstätigen "überhaupt keine" oder "ganz wenig Zeit" zum täglichen Einkauf haben und 35,3 vH höchstens 1,5 Stunden (zitiert nach Gschwendter et al. [1976, S. 262]).

(2) Vgl. hierzu auch Aengenendt [1971, S. 80 f.], die darauf hinweist, daß die

Tabelle 15 - Entwicklung des Einzelhandelsumsatzes sowie Anteil am privaten Verbrauch in Schweden 1969 - 1983 (vH)

	Jährliche Wachstumsrate des realen Einzelhandelsumsatzes	Anteil des nominalen Einzelhandelsumsatzes am privaten Verbrauch
1969	nv	56,1
1970	+ 1,35	56,2
1971	- 1,91	55,7
1972	+ 1,74	55,5
1973	+ 3,26	56,4
1974	+ 10,10	59,8
1975	+ 4,03	60,1
1976	+ 9,53	60,4
1977	- 3,99	59,0
1978	- 1,47	58,0
1979	+ 1,62	57,2
1980	+ 1,73	59,2
1981	nv	61,1
1982	nv	61,4
1983	nv	62,0

Quelle: Statistiska Centralbyrån [a; c]; eigene Berechnungen.

Die schwedischen Erfahrungen verdeutlichen in diesem Zusammenhang, daß vor der Liberalisierung der Öffnungszeiten das reale Umsatzwachstum des Einzelhandels relativ schwach oder sogar negativ war und in den vier Jahren danach merklich anstieg (Tabelle 15). Diese Entwicklung ist im wesentlichen auf eine Strukturverschiebung in den Haushaltsbudgets der Verbraucher zurückzuführen, da sich in Schweden der Einzelhandelsstrukturkoeffizient, d.h. der Anteil des Einzelhandelsumsatzes am gesamten privaten Verbrauch, im Zeitraum 1973 - 1976 von 56,4 auf 60,4 vH erhöhte. Der nach 1976 periodenweise unstetige Verlauf des Anteils des Einzelhandelsumsatzes am privaten Verbrauch deutet freilich darauf hin, daß eine langfristige Veränderung in der Zusammensetzung der privaten Konsumausgaben aufgrund einer Deregulierung der Ladenöffnungszeiten nicht zu erwarten ist. Ein ähnlicher Schluß läßt sich auch aus der Entwicklung der Einzelhandelsstrukturkoeffizienten in Frankreich und den Vereinigten Staaten ziehen, die sich im vergangenen Jahrzehnt trotz flexibler Öffnungszeiten verringerten (Tabelle 16). Allerdings lassen sich die kurzzeitigen Effekte einer Freigabe der Ladenschlußzeiten in diesen Ländern nicht messen, da dort kein rascher Übergang

Zeitelastizität der Nachfrage umso größer ist, je differenzierter das Angebot des Einzelhandels ausfällt und daß aus diesem Grunde zahlreiche Kaufwünsche erst bei einem potentiellen Einkaufsbummel am Abend entstehen.

Tabelle 16 - Anteil des nominalen Einzelhandelsumsatzes am privaten Verbrauch in Schweden, Frankreich, Finnland, den USA und der Bundesrepublik 1972 und 1982 (vH)

	1972 (a)	1982
Schweden	55,5	61,4
Frankreich	46,8	42,0
Finnland	57,9	66,7
USA	59,5	54,1
Bundesrepublik	50,2	49,1
(a) Die Angabe für die USA bezieht sich auf das Jahr 1970.		

Quelle: Statistisches Bundesamt [g; i]; Statistiska Centralbyrån [a; c]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [a; c]; U.S. Department of Commerce [a; c; e]; Central Statistical Office of Finland [a; b]; eigene Berechnungen.

von regulierten auf deregulierte Öffnungszeiten vollzogen wurde. In Staaten wie der Bundesrepublik und Finnland, in denen die Ladenschlußzeiten nicht liberalisiert wurden, verlief die Entwicklung der Einzelhandelsstrukturkoeffizienten sogar in entgegengesetzter Richtung, wodurch der auf mittlere Sicht schwache Zusammenhang zwischen Ladenschlußregelung und Konsumausgabenstruktur nochmals unterstrichen wird.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß mittelfristig unter deregulierten Ladenöffnungszeiten weder Umsatzsteigerungen noch Gesamtkostenerhöhungen für den Durchschnitt aller Einzelhandelsunternehmen zu erwarten sind. Kurzfristig ist allerdings mit einer Steigerung der Lohnkosten zu rechnen, wenn Zuschläge für die Beschäftigung an Abenden und Wochenenden durchgesetzt werden. Diese können aber durch kurzzeitige Umsatzzuwächse kompensiert werden. Außerdem dürften die Kapitalkosten langfristig sinken. Da sich nach einer Liberalisierung die Wettbewerbsintensität im Einzelhandel erhöht, sind nachhaltige Steigerungen der Einzelhandelspreise auch aus diesem Grunde unwahrscheinlich.

V. Das Ladenschlußgesetz - Ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes?

Nach Ansicht der Befürworter des Ladenschlußgesetzes ist eine Liberalisierung der Öffnungszeiten im Einzelhandel abzulehnen, da hierdurch zahlreiche vollbe-

schäftigte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren würden. Diese Hypothese wird mit der unter deregulierten Ladenöffnungszeiten vermuteten Tendenz zu einer Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung begründet [Althoff, 1984, S. 60].

Bei einer Überprüfung dieser Argumentation ist zu beachten, daß die durch flexible Ladenschlußzeiten induzierten Beschäftigungseffekte von der durchschnittlichen Wochenöffnungszeit, der Veränderung der Leerlaufzeiten des Personals, der Umsatzentwicklung und der Bereitschaft der Einzelhandelsangestellten zu einer Tätigkeit in den Abendstunden bzw. am Wochenende abhängen. Die Länge der durchschnittlichen Wochenöffnungszeit bestimmt den Rahmen der zur Bewältigung des Kundenverkehrs notwendigen Arbeitsstunden. Sie wird, wie gezeigt, bei einer Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes nur geringfügig ausgedehnt. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens werden die zu leistenden Arbeitsstunden wesentlich vom Ausmaß der Leerlaufzeiten der Angestellten beeinflußt, die unter flexiblen Ladenöffnungszeiten aufgrund einer verbesserten Anpassung der Ladenöffnung an die Kundenströme vermindert werden, woraus eine Verringerung der zur Erzielung einer Umsatzeinheit notwendigen Arbeitsstundenzahl, d.h. eine Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität, resultiert. Da der Umsatz des gesamten Einzelhandels nach den in dieser Arbeit dargestellten ausländischen Erfahrungen zumindest auf mittlere Sicht als unabhängig von der Struktur der Ladenöffnungszeiten angesehen werden muß, ist in der Gesamtwirkung mit einer Verringerung der zur Erhaltung der Dienstleistungsbereitschaft notwendigen Arbeitsstundenzahl zu rechnen.

Diese Entwicklung hat aber weder einen zwangsläufigen Abbau von Vollzeit Arbeitsplätzen noch eine Verschlechterung des Einkommensniveaus der Einzelhandelsangestellten zur Folge. Eine Substitution von Voll- durch Teilzeitarbeitskräfte ist nur dann zu erwarten, wenn die bereits vor der Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten ganztätig beschäftigten Arbeitnehmer nicht bereit sind, ihre Arbeitszeiten den Kundenbedürfnissen anzupassen. Nehmen sie hingegen eine Umstellung ihrer Gewohnheiten in Kauf, so haben liberalisierte Öffnungszeiten für sie die gleiche Wirkung wie eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich, da sich einerseits die zu leistenden Arbeitsstunden verringern und andererseits der durchschnittliche Stundenlohnsatz aufgrund der in den Abendstunden und am Wochenende zu zahlenden Lohnzuschläge erhöht. Im Gegensatz zu einer über Tarifverhandlungen eingeführten Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit kann man in diesem Fall von einer marktinduzierten Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich sprechen. Der insgesamt im Einzelhandel abnehmenden Nachfrage nach Ar-

Tabelle 17 - Entwicklung der Gesamtbeschäftigung, der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie der vollzeitäquivalenten Gesamtbeschäftigung(a) im Einzelhandel Frankreichs, Schwedens, der USA und der Bundesrepublik 1972 - 1982 (vH)

	Veränderung der Anzahl der Beschäftigten im Einzelhandel 1972 - 1982 (b)			
	Gesamt- beschäftigung	Vollzeit- beschäftigung	Teilzeit- beschäftigung	vollzeitäquivalente Gesamtbeschäftigung
Frankreich(c)	+ 7,8	- 5,5	+ 169,0	+ 1,4
Schweden(c)	- 4,7	- 15,8	+ 16,3	- 9,1
USA (d)	+ 28,6	+ 14,7	+ 54,3	+ 23,1
Bundesrepublik(c)	- 5,1	- 12,2	+ 19,6	- 8,2

(a) 2 Teilzeitarbeitskräfte = 1 Vollzeitarbeitskraft. - (b) Für Schweden liegt der Zeitraum 1971 - 1982 zugrunde. - (c) Inklusive Inhaber und mithelfende Familienangehörige. - (d) Exklusive Inhaber und mithelfende Familienangehörige.

Quelle: Statistisches Bundesamt [a; c; e; f]; Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques [c]; Statistiska Centralbyrån [b]; U.S. Department of Commerce [a; c]; eigene Berechnungen.

beitsleistungen steht ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften für die Stunden an Abenden und Wochenenden gegenüber, der nach den schwedischen Erfahrungen nur durch eine Erhöhung des Lohnsatzes befriedigt werden kann. Da die marktgerechte Anpassung der zeitlichen Betriebsbereitschaft an die Konsumentenwünsche eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität zur Folge hat, ist die marktinduzierte Arbeitszeitverkürzung im Gegensatz zur tarifvertraglich geregelten aus der Sicht der Einzelhandelsunternehmen kostenneutral.

Ein Blick auf die Entwicklung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten im Einzelhandel Frankreichs, Schwedens und der Vereinigten Staaten im Zeitraum 1972 - 1982 verdeutlicht, daß die Vollzeitbeschäftigung in Frankreich und Schweden abnahm, während sie in den Vereinigten Staaten anstieg (Tabelle 17). Ähnliche Unterschiede sind hinsichtlich der Entwicklung der vollzeitäquivalenten Beschäftigung (1) zu beobachten, die sich in Frankreich und den Vereinigten Staaten im Zeitraum 1972 - 1982 im Gegensatz zu Schweden erhöhte. Lediglich die Teilzeitbeschäftigung weist in allen betrachteten Staaten eine parallel zunehmende Tendenz auf.

Diese Divergenzen in der Beschäftigungsentwicklung zwischen den untersuchten Staaten lassen keinen eindeutigen Schluß auf die Wirkungsrichtung einer Freigabe

(1) Bei der Berechnung der vollzeitäquivalenten Beschäftigung wurden zwei Teilzeitarbeitskräfte als eine Vollzeitarbeitskraft gewertet.

Tabelle 18 - Anzahl der Beschäftigten im schwedischen Einzelhandel nach Geschlecht und durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 1971 und 1976

	Beschäftigte mit			Teilzeitbeschäftigung insgesamt	Gesamtbeschäftigung	vollzeit- äquivalente Gesamtbeschäftigung (a)
	35 Wochen- stunden und mehr	20 - 34 Wochen- stunden	1 - 19 Wochen- stunden			
1971						
Männer	103 800	4 000	5 400	9 400	113 200	108 500
Frauen	112 400	64 000	40 200	104 900	217 300	164 850
insgesamt	216 200	68 700	45 600	114 300	330 500	273 350
1976						
Männer	114 800	4 000	6 400	10 400	125 200	120 000
Frauen	92 200	85 000	32 700	117 700	209 900	151 050
insgesamt	207 000	89 000	39 100	128 100	335 100	271 050
(a) 2 Teilzeitarbeitskräfte = 1 Vollzeitarbeitskraft.						

Quelle: Statistiska Centralbyrån [b]; eigene Berechnungen.

der Ladenöffnungszeiten zu. Ein Vergleich mit der Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik wird weiterhin dadurch erschwert, daß in dem hier zugrunde gelegten Zeitraum von zehn Jahren die durch flexible Öffnungszeiten ausgelösten Beschäftigungseffekte von anderen Einflußfaktoren wie der Umsatzentwicklung und der Veränderung der Kapitalintensität überlagert werden. Diese langfristig wirkenden Verzerrungen können weitgehend durch eine Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung im schwedischen Einzelhandel in der Periode 1971 - 1976 ausgeschaltet werden (Tabelle 18). Sie zeigt, daß hier die Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden und mehr) nach der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten um 4,7 vH abnahm, während sich die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer um 12,1 vH erhöhte. Der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung ist vor allem auf eine Ausweitung des Anteils teilzeitbeschäftigter Frauen an der Gesamtbeschäftigung zurückzuführen. Die vollzeitäquivalente Gesamtbeschäftigung nahm in Schweden zwischen 1971 und 1976 lediglich geringfügig ab. Es ist allerdings zu beachten, daß in diesem Zeitraum ein relativ hohes Umsatzwachstum im schwedischen Einzelhandel zu verzeichnen war (vgl. Abschnitt IV), das die aus einem Anstieg der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität resultierende Tendenz zu einem Abbau der Beschäftigung kompensieren konnte. Da diese Umsatzerhöhung zu einem gros-

sen Teil auf den nach der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten kurzfristig aufgetretenen Anstieg der einzelhandelsrelevanten Konsumquote beruhte, muß langfristig mit einem stärkeren Abbau der vollzeitäquivalenten Beschäftigung gerechnet werden.

Diese Ergebnisse bestätigen zwar weitgehend die Hypothese der Befürworter des Ladenschlußgesetzes, aber sie stützen keinesfalls die hieraus gezogene Schlußfolgerung, eine Reglementierung der Ladenöffnungszeiten sei beizubehalten. Das starke Interesse von kinderbetreuenden Hausfrauen an einer Teilzeitbeschäftigung an Abenden oder Wochenenden (vgl. Abschnitt II) sowie die nach der Freigabe der Öffnungszeiten in Schweden festzustellende Ausweitung der Teilzeitarbeitsplätze für Frauen verdeutlichen vielmehr, daß das Ladenschlußgesetz eine Zugangsbeschränkung zum Einzelhandelsarbeitsmarkt darstellt und die Verteidiger des Gesetzes ausschließlich die Interessen eines Teiles der im Einzelhandel tätigen Arbeitnehmer vertreten, während sie die Gruppe der Stellenlosen diskriminieren. Wie jede Marktzutrittsbeschränkung führt damit das Ladenschlußgesetz zu einer Fehlallokation der Ressourcen, mit der Folge, daß produktive Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden und der Wettbewerb auf diesem Markt künstlich vermindert wird. Diese Schlußfolgerung wird auch durch Beispiele aus den Vereinigten Staaten gestützt, die zeigen, daß durch flexible Ladenzeitregelungen qualifizierteres Personal als im Durchschnitt des Ausgangsbestandes gewonnen werden konnte [Tietz, 1973, S. 19 f. u. S. 28].

VI. Das Ladenschlußgesetz - Ein Ausdruck der Konsumentensouveränität?

Als konsumentenorientiertes Argument zugunsten des Ladenschlußgesetzes wird hervorgehoben, daß von seiten der Verbraucher kein Bedarf an abendlichen und sonntäglichen Öffnungszeiten besteht. Begründet wird diese Hypothese mit der aufgrund von Arbeitszeitverkürzungen, Urlaubsverlängerungen sowie Gleit- und Teilzeitarbeitszeiten entstandenen Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Einkaufszeit [Triesch, 1984, S. 152 f.], der Nichtausnutzung der im Rahmen des bestehenden Gesetzes zugelassenen Ladenöffnungszeiten [Tessar, 1984, S. 133], der ausreichenden Markttransparenz für die Konsumenten, die u.a. durch die Stiftung Warentest gewährleistet wird [Volkmar, 1984, S. 220] und den Wünschen

einer Mehrzahl von Verbrauchern, spätestens ab 19.00 Uhr den Abend in der eigenen Wohnung zu verbringen [ibid., S. 217 f.]. Weiterhin wird argumentiert, eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten führe zu höheren Verbraucherpreisen und beschränke die Wahlmöglichkeit der Konsumenten, da sie die Existenz vieler kleinerer Einzelhandelsbetriebe gefährde [Tessar, 1984, S. 134; Batzer, 1984a, S. 7].

Wie bereits gezeigt wurde, sind als Folge liberalisierter Ladenöffnungszeiten weder steigende Einzelhandelspreise noch eine zunehmende Marktkonzentration zu erwarten. Zentral ist aus diesem Grunde das Bedarfsargument. Bekanntlich wird die Nachfrage nach den angebotenen Gütern und Dienstleistungen durch die subjektiven Nutzenfunktionen der Verbraucher bestimmt, in denen dem Preis als Bestimmungsgrund für die Kaufentscheidung eine mit steigendem Wert des Gutes zunehmende Bedeutung zukommt. Gleichzeitig mit dem Warenwert vergrößert sich die Bereitschaft der potentiellen Käufer, die Informationskosten eines intensiven Preisvergleichs auf sich zu nehmen, da diese zunehmend geringer eingeschätzt werden als die entsprechenden Alternativkosten (d.h. die Zahlung eines überhöhten Preises). Nun wird aber durch das Ladenschlußgesetz dem Wunsch des Verbrauchers, sich relevante Marktinformationen zu beschaffen, enge Grenzen gesetzt. Das Verhältnis zwischen Ladenöffnungszeit und durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ist zwar seit der Verabschiedung des Ladenschlußgesetzes im Jahre 1956 ständig gestiegen, aber gleichzeitig hat sich das Sortimentangebot, das reale verfügbare Pro-Kopf-Einkommen der privaten Haushalte sowie die Nachfrage nach höherwertigen Gütern und damit der Zeitbedarf einer ausführlichen Marktinformation wesentlich erhöht [Soltwedel et al., 1986, S. 56; Ernst, Glismann, 1984]. Die Einschränkung der Konsumentensouveränität wird auch daran deutlich, daß die Verbraucher unter Berücksichtigung der stark gestiegenen Kaufkraft und der Veränderung der effektiven Einkaufszeit heute real doppelt so viele Güter und Dienstleistungen pro Stunde konsumieren "müssen" wie im Jahre 1956, wenn sie den Anteil ihrer einzelhandelsrelevanten Ausgaben an ihrer gesamten Verbrauchsgüternachfrage aufrechterhalten wollen [Glismann, Nehring, 1985, S. 39]. Hieraus erklärt sich auch der bereits oben angesprochene relativ hohe Anteil des zeitungebundenen Handels und der Großsortimenter am gesamten Einzelhandelsumsatz in der Bundesrepublik.

Die unter reglementierten Ladenschlußzeiten eingeengte Entscheidungsfreiheit hat für die Konsumenten erhebliche Opportunitätskosten zur Folge, die einerseits durch die eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Einkaufstermins und andererseits

durch den Zwang zum Einkauf mit der Masse der Verbraucher ausgelöst werden. Der Einfluß flexibler Ladenöffnungszeiten auf die Opportunitätskosten der Konsumenten wird deutlich, wenn man sie in Zusammenhang mit dem von Becker [1965] definierten "full income" betrachtet. Das "full income" erreicht ein privater Haushalt, indem er die gesamte ihm zur Verfügung stehende Zeit und alle anderen Ressourcen ausschließlich zur Einkommenserzielung verwendet. Wird der vorhandene Zeitvorrat für andere Zwecke verwendet, so entstehen Opportunitätskosten in Form des entgangenen Einkommens.

Übertragen auf die Nachfrage nach Einzelhandelsgütern läßt sich hieraus folgern, daß ein Einkauf während der allgemein üblichen Arbeitszeit von 8.00 - 17.00 Uhr ein relativ hohes entgangenes Einkommen pro Zeiteinheit verursacht, da dies in der Regel der einzig mögliche Zeitraum zur Einkommenserzielung darstellt. Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, d. h. am Abend und am Wochenende, sind die Opportunitätskosten pro Zeiteinheit dagegen geringer, gleichzeitig wird zu diesen Zeitpunkten aber die volle Kapazitätsauslastung der Einzelhandelsgeschäfte erreicht, so daß der Zeitbedarf für den Kauf einer Gütereinheit steigt und der gegenüber dem Einkauf zu üblichen Arbeitszeiten entstandene Kostenvorteil weitgehend kompensiert wird [Bennett, 1981, S. 294].

Beide Komponenten der Opportunitätskosten, das entgangene Einkommen pro Zeiteinheit des Einkaufs sowie der Zeitbedarf pro Erwerb einer Gütereinheit, würden nach der Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes an Gewicht verlieren. Das entgangene Einkommen pro Zeiteinheit reduziert sich, da die Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte nicht mehr parallel zur durchschnittlichen Arbeitszeit verlaufen und der Zeitbedarf pro Erwerb einer Gütereinheit wird aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Einkaufspräferenzen der Konsumenten sowie dem daraus resultierenden Abbau der Spitzenbelastungen des Einzelhandels verringert.

Die durch das Ladenschlußgesetz ausgelösten Restriktionen treffen vor allem berufstätige Frauen und Haushalte mit lediglich einem Pkw, die darauf angewiesen sind, ihre Einkäufe nach Dienstschluß zu tätigen. Bestätigt wird diese Schlußfolgerung durch eine Verbraucherbefragung des schwedischen Geschäftszeiteauschusses, die im Oktober 1973 unter Sonntagskunden in 13 schwedischen Städten durchgeführt wurde [Sveriges Handelsdepartementet, 1977, S. 109 ff.]. Aus ihr geht hervor, daß der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtkundenzahl an Sonntagen höher ausfällt als während der üblichen Geschäftsstunden und daß vor allem junge Familien mit Kindern, in denen beide Elternteile berufstätig sind, die

Möglichkeit des Sonntagseinkaufes nutzen. Wie eine im September 1983 in Schottland durchgeführte Untersuchung verdeutlicht, konzentriert sich der sonntägliche Einkaufsbedarf in erster Linie auf Güter, die einer ausführlichen, vergleichenden Kaufentscheidung der Konsumenten unterliegen oder die als komplementär zu Freizeitaktivitäten angesehen werden können. Besonders ausgeprägt ist hier die Nachfrage nach Haushaltsgütern und Möbeln sowie nach Heimwerker- und Gartenbedarf [Kay et al., 1984, S. 32 f.].

Auch in der Bundesrepublik sind zahlreiche Verbraucherbefragungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten durchgeführt worden, die teilweise widersprüchliche Ergebnisse aufweisen (1). Da die Resultate dieser Untersuchungen wesentlich von der Fragestellung abhängen und sich die Verbrauchergewohnheiten erst nach einem Anpassungsprozeß ändern, werden sie hier nicht zu einer Überprüfung der unterschiedlichen Hypothesen herangezogen. Aussagekräftige Ergebnisse über die Bedarfsstruktur kann nur eine innerhalb des Einzelhandelsmarktes vollzogene Anpassung der Öffnungszeiten an die Konsumentenwünsche hervorbringen. Da sich die Einzelhandelsunternehmen aus Rentabilitätsgründen nur dann zu einer Abend- bzw. Sonntagsöffnung entscheiden werden, wenn die Nachfrage seitens der Konsumenten ausreichend ist, kann das Ausmaß der in Staaten mit flexiblen Ladenöffnungszeiten durchgeführten Abend- und Sonntagsöffnung als Indikator für den Bedarf der Verbraucher angesehen werden.

Die schwedischen Erfahrungen, auf die bereits hingewiesen wurde, verdeutlichen, daß in fast allen Branchen an ein oder zwei Wochentagen ein Abendverkauf durchgeführt wird (vgl. Tabelle 5). Auch die Schlußzeiten im belgischen Einzelhandel vor der Verabschiedung des noch heute gültigen Ladenschlußgesetzes aus dem Jahre 1973 weisen auf einen hohen Bedarf an abendlicher Öffnung hin. Mehr als 90 vH aller belgischen Einzelhandelsunternehmen hielten ihre Geschäfte im Jahre 1969 über 18.30 Uhr hinaus geöffnet (Tabelle 19). Für 38 vH der Einzelhandelsgeschäfte galt dies auch für die Zeit nach 20.00 Uhr. Vor allem der Fachhandel mit beratungs- und zeitintensiven Gütern machte von der Möglichkeit eines verlängerten Abendverkaufs Gebrauch. Besonders auffallend ist dies im Vergleich zu dem mit breiten Sortimenten ausgestatteten "Einzelhandel mit Waren verschiedener Art".

(1) Vgl. u.a. die bei Aengenendt [1978], Alles [1983], Gschwendtner et al. [1976] und Triesch [1984] zitierten Umfrageergebnisse.

Tabelle 19 - Ladenschlußzeiten im belgischen Einzelhandel nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1969 (vH der befragten Unternehmen)(a)

	18.00-18.30 Uhr	19.00-20.00 Uhr	nach 20 Uhr
Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren	1,0	56,8	38,4
Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	3,8	60,7	33,0
Möbel, Heimtextilien, Teppichwaren	2,4	50,2	41,6
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck	5,8	51,8	37,7
Elektrotechn. Erzeugnisse, Beleuchtungsartikel	1,8	49,3	43,4
Sport-, Jagd- u. Fischereiartikel	4,5	50,0	36,4
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	3,1	64,3	28,6
Fahrräder, Motorräder	0,9	43,4	52,8
Kraftfahrzeuge und Zubehör	27,1	33,9	37,3
Blumen- u. Pflanzenhandel	1,9	49,1	37,7
Einzelhandel m. Waren versch. Art	2,6	53,8	38,5
Gesamter Einzelhandel	3,7	53,6	37,9

(a) Da die Rücklaufquote der den Ergebnissen zugrundeliegenden Erhebung unter 100 vH lag, weichen die Zeilensummen von 100 ab.

Quelle: Institut Economique et Social des Classes Moyennes [1970, S. 58 f.]; eigene Berechnungen.

Aufschlüsse über den Bedarf an umstrukturierten Ladenöffnungszeiten lassen sich auch aus den Erfahrungen einiger Staaten mit einem sog. wöchentlichen Kaufabend gewinnen. In den Niederlanden beteiligten sich 72 vH aller Einzelhandelsunternehmen an dem mit dem Ladenschlußgesetz aus dem Jahre 1976 eingeführten Kaufabend. Zwei Drittel der niederländischen Einzelhandelsgeschäfte haben an diesem Abend über 20.00 Uhr hinaus geöffnet [Schmidt, Kayser, 1986, S. 246]. In Australien sind in einer Vielzahl von Bundesstaaten Kaufabende eingerichtet worden. Eine Untersuchung der wöchentlichen Umsatzentwicklung in ausgewählten Einzelhandelsgeschäften in New South Wales zeigt, daß hier der Stundenumsatz im Wochenverlauf stark zunimmt. Die Verkaufsspitzen liegen am verkaufsoffenen Donnerstagabend (17.30 - 21.00 Uhr) sowie am Samstagvormittag [Bennett, 1981, S. 282 f.]. Obwohl die gegen Ende der Woche steigende Nachfrage nach Einzelhandelsgütern in Zusammenhang mit den im Hinblick auf das Wochenende getätigten Vorratskäufen steht, ist der im Vergleich zu den "üblichen" Öffnungszeiten an Donnerstagen und Freitagen relativ hohe Stundenumsatz am Kaufabend als ein Indiz für den Bedarf an umstrukturierten Öffnungszeiten zu werten.

Die im Ausland zu verzeichnende Wahrnehmung der abendlichen und sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten steht im krassen Gegensatz zu der Vermutung, die Nichtausnutzung der in der Bundesrepublik zugelassenen Wochenöffnungszeit von 64,5 bzw. 68,5 Std. deute auf eine den Konsumentenwünschen ausreichend angepaßte

zeitliche Betriebsbereitschaft hin. Dieses Argument gilt lediglich in bezug auf die Dauer der wöchentlichen Ladenöffnung, während die Struktur der Tagesöffnung im Einzelhandel der Bundesrepublik den Verbraucherinteressen nicht angemessen ist.

VII. Schlußfolgerungen

Vor dem Hintergrund ausländischer Erfahrungen mit flexiblen Ladenöffnungszeiten ist das Ladenschlußgesetz der Bundesrepublik durch keines der von seinen Befürwortern betonten Argumente zu rechtfertigen, da es entweder die von ihm erhofften Schutzfunktionen nicht leisten kann oder diese Schutzfunktionen unter deregulierten Ladenschlußzeiten durch andere Instrumente bereitgestellt werden können. Mögen die Unterschiede in der Agglomerationsdichte, in der Bevölkerungsstruktur, in den Arbeitszeiten oder im Selbstbedienungsgrad des Einzelhandels auch ausschließen, daß die Reaktionen in der Bundesrepublik auf eine Aufhebung des Ladenschlußgesetzes identisch mit denen wären, die im Ausland zu beobachten sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß eine Deregulierung der Ladenöffnungszeiten einen Abbau der durch die Ladenschlußgesetzgebung ausgelösten Verzerrungen innerhalb der Einzelhandelsgüter- und Einzelhandelsfaktor- märkte bewirken könnte.

Die auf den Gütermärkten bestehende Diskriminierung des zeitgebundenen Handels und des mittelständischen Facheinzelhandels zugunsten des zeitungebundenen Handels (z.B. Versandhäuser, Tankstellen, Einzelhandelsgeschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen) und der Großsortimenter könnte durch eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten vollständig aufgehoben werden. Gleichzeitig hätte dies eine Redynamisierung des Wettbewerbs im Einzelhandel zur Folge, da der Markteintritt neuentstandener Unternehmen aufgrund der durch regulierte Ladenöffnungszeiten ausgelösten Bevorteilung der Großsortimenter erschwert wird. Zusätzlich würde die Ausdehnung der den Konsumenten zur Verfügung stehenden Einkaufszeit die Markttransparenz erhöhen, wodurch die bestehende Benachteiligung leistungsfähigerer Anbieter aufgehoben werden könnte. Die im bundesdeutschen Einzelhandel zu beobachtende Tendenz zu breitgefächerten Sortimenten und der hiermit verbundene hohe Raumbedarf würden durch eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten eingeschränkt und somit die auf den Faktormärkten bestehende Verschwen-

dung knapper (Kapital-) Ressourcen vermindert werden. Gleichzeitig würde dies zu einem Abbau der Verzerrungen in den Produktionsfunktionen der Einzelhandelsunternehmen beitragen. Weiterhin könnte eine Deregulierung der Ladenschlußzeiten die bestehende Zugangsbeschränkung zum Einzelhandelsarbeitsmarkt aufheben und damit den Ausschluß produktiver Arbeitskräfte sowie die hierdurch ausgelöste künstliche Verringerung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität im Einzelhandel verhindern. Auch die überwiegend aus einer mangelhaften Anpassung der Öffnungszeiten an die Verbraucherwünsche resultierenden übermäßigen Leerlaufzeiten der Angestellten könnten so abgebaut werden.

Die gezeigten Vorteile einer Aufhebung des Ladenschlußgesetzes lassen jede Form einer Teilliberalisierung der Ladenschlußzeiten als unzureichend erscheinen. Dies gilt auch hinsichtlich der neuerlassenen Ausnahmegenehmigung für an Verkehrsknotenpunkten in Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern gelegene Einzelhandelsgeschäfte, zumal hierdurch die wettbewerbsverzerrenden Effekte des Ladenschlußgesetzes noch verstärkt werden.

Literaturverzeichnis

- AENGENENDT, Renate, Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel. Köln 1971.
- , Neue Materialien zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Ladenöffnungszeiten. Institut für Mittelstandsforschung, Informationen zur Mittelstandsforschung, H. 33, Bonn 1978.
- ALLES, Roland, "Ladenschluß. Welche Verbraucher- und Händlergruppen eine Veränderung wollen". Absatzwirtschaft, 1983, H. 12, S. 40-49.
- ALTHOFF, Theodor, "Was wäre wenn?". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 54-65.
- BATZER, Erich [1984a], "Änderung des Ladenschlußgesetzes?". Ifo-Schnelldienst, Vol. 37, 1984, H. 15, S. 6-8.
- [1984b], "Änderung des Ladenschlußgesetzes - Übertriebene Erwartungen?". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 13-25.
- BECKER, Gary S., "A Theory of the Allocation of Time". The Economic Journal, Vol. 75, 1965, S. 493-517.
- BENNETT, R.B., "Regulation of Services: Retail Trading Hours". In: B.A. TWOHILL (Ed.), Government Regulation of Industry. Institute of Industrial Economics, The University of Newcastle, Conference Series, 9, Newcastle, Australien, 1981, S. 279-311.
- BRITISH BUSINESS, Vol. 14, 1984.
- BUCKLIN, Louis P., "Capital Productivity in Retailing". Retail Control, Vol. 50, 1982, Nr. 8, S. 2-19.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITTEL-UND GROSSBETRIEBE DES EINZELHANDELS e.V. (BAG), Vademecum des Einzelhandels 1984. Köln 1984.
- CENTRE D'ETUDES DU COMMERCE ET DE LA DISTRIBUTION, Les horaires du commerce de détail de centre-ville (Öffnungszeiten im innerstädtischen Einzelhandel). Paris, September 1984.
- DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT (DAG), Ladenschlußgesetz im Kreuzfeuer der Meinungen. O.O. 1983.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, Bundestags-Drucksache 310/54. Bonn 1956.
- DICHTL, Erwin, Die Betriebsbereitschaft im Einzelhandel als Optimierungsproblem. FfH-Mitteilungen, N.F., X/12, o.O. 1969.
- DOSS, Hansjürgen, "Ladenschlußzeiten: Den Kompromiß verteidigen!" Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 1984, H. 22, S. 39-40.

- ERNST, Sigurd, Hans H. GLISMANN, "Plädoyer für eine größere Entscheidungsfreiheit der Einzelhändler und Verbraucher". Handelsblatt, 10.5.1984, Nr. 90, S. 18.
- GARTZ, Hubert, "Hände weg vom Ladenschluß!" In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 203-215.
- GLISMANN, Hans H., Sighart NEHRING, "Novellierung des Ladenschlußgesetzes: Vorsignal des marktwirtschaftlichen Umschwungs?". Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 1984, H. 21, S. 50-54.
- , --, "Eine festgefügte Front. Die fragwürdigen Argumente der Interessenvertreter im Kampf um den Ladenschluß". Die Zeit, Vol. 40, 12.4.1985, Nr. 16, S. 39.
- GSCHWENDTNER, Helmut, Wienand KAU, Dietrich LUDEKE, Helge MAJER, Alfred E. OTT, Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes. Tübingen 1976.
- GUTOWSKI, Armin, Das Ladenschlußgesetz - ein Fremdkörper in der Marktwirtschaft. HWWA-Report, 69, Hamburg 1986.
- INGENE, Charles A., "Labor Productivity in Retailing". Journal of Marketing, Vol. 46, 1982, Nr. 4, S. 75-90.
- INSTITUT ECONOMIQUE ET SOCIAL DES CLASSES MOYENNES, Sondage d'opinion sur la fermeture du soir dans le commerce de détail indépendant (Meinungsumfrage über Ladenschlußzeiten im Einzelhandel). Brüssel 1970.
- INSTITUT NATIONAL DE LA STATISTIQUE ET DES ETUDES ECONOMIQUES [a], Annuaire Statistique de la France. Paris, lfd. Jgg.
- [b], Commerce en France. Paris, lfd. Jgg.
- [c], Enquête annuelle d'entreprise dans le commerce. Paris, lfd. Jgg.
- KAY, J.A., C.N. MORRIS, S.M. JAFFER, S.A. MEADOWCROFT, The Regulation of Retail Trading Hours. The Institute for Fiscal Studies, Report Series, 13, London 1984.
- MARTENSSON, Rune, "Ladenschlußrecht in der Bundesrepublik Deutschland - Unheilige Allianz von Verbandsinteressen und Gewerkschaften gegen eine Mehrheit von Verbrauchern?". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 73-85.
- NEHRING, Sighart, "Deregulierung auch im Einzelhandel?". Wirtschaftsdienst, Vol. 64, 1984, S. 37-41.
- NORDIC STATISTICAL SECRETARIAT [a], Yearbook of Nordic Statistics 1981. Kopenhagen 1982.
- [b], Yearbook of Nordic Statistics 1985. Kopenhagen 1986.
- PIEPENBROCK, Hartwig, "Ist das Ladenschlußgesetz noch zeitgemäß?". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 87-102.

- SCHMIDT, Axel, Gunter KAYSER, Ladenschluß International - Das deutsche Ladenschlußgesetz im Lichte ausländischer Erfahrungen. Institut für Mittelstandsforschung, Schriften zur Mittelstandsforschung, Nr. 10, NF, Stuttgart 1986.
- SCHMIDT, F.H., Arbeitsschutzgesetze. Köln 1972.
- SCHONEWEG, Rüdiger, Ladenzeiten im Einzelhandel. Köln 1955.
- SOLTWEDEL, Rüdiger, Axel BUSCH, Alexander GROSS, Claus-Friedrich LAASER, Deregulierungspotentiale in der Bundesrepublik. Kieler Studien, 202, Tübingen 1986.
- STÄDTLER, Arno, "Einzelhandelsinvestitionen: Anhaltende Stagnation". Ifo-Schnelldienst, Vol. 37, 1984, H. 21, S. 3-12.
- STATISTISCHES BUNDESAMT [a], Fachserie F: Groß- und Einzelhandel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr, Handels- und Gaststättenzählung 1968, II. Einzelhandel, H. 1, Unternehmen nach Größenklassen und Betriebsformen. Stuttgart 1973.
- [b], Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 1.3: Kostenstruktur im Einzelhandel 1981. Stuttgart 1983.
- [c], Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Reihe 3.1: Beschäftigte und Umsatz im Einzelhandel (Meßzahlen). Stuttgart, lfd. Jgg.
- [d], Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Reihe 3.2: Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Einzelhandel. Stuttgart, lfd. Jgg.
- [e], Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Handels- und Gaststättenzählung 1979, H. 1, Unternehmen des Einzelhandels. Stuttgart 1981.
- [f], Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Handels- und Gaststättenzählung 1979, H. 3, Arbeitsstätten des Einzelhandels. Stuttgart 1982.
- [g], Fachserie 14: Finanzen und Steuern, Reihe 8: Umsatzsteuer. Stuttgart, lfd. Jgg.
- [h], Fachserie 17: Preise, Reihe 7: Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung. Stuttgart, lfd. Jgg.
- [i], Statistisches Jahrbuch 1985. Stuttgart 1985.
- STATISTISKA CENTRALBYRÅN [a], Statistisk årsbok för Sverige. Stockholm, lfd. Jgg.
- [b], Statistiska Meddelanden, Serie Am, Arbetsmarknad. Stockholm, lfd. Jgg.
- [c], Statistiska Meddelanden, Serie H, Handel. Stockholm, lfd. Jgg.
- STEINMANN, Frank, "Die Klett Passage in Stuttgart - Erfahrungen mit acht Jahren Abendverkauf". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 103-116.

- SVERIGES HANDELSDEPARTEMENTET, Affärstiderna. Betänkande av 1975 års affärstidskommitté (Arbeitszeiten. Veröffentlichung des Arbeitszeitkomitees von 1975). Statens offentliga utredningar, 1977: 72. Stockholm 1977.
- TESSAR, Hubertus, "Das Ladenschlußgesetz ist ein optimaler Kompromiß". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 127-149.
- TIETZ, Bruno, Ladenzeitordnungen im Umbruch. Stuttgart 1973.
- TRIESCH, Günter, "Liberalisierung ohne Nutzen". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 151-164.
- U.S. DEPARTMENT OF COMMERCE [a], Bureau of the Census, 1972 Census of Retail Trade, Vol. 1, Summary and Subject Series. Washington 1976.
- [b], Bureau of the Census, 1977 Census of Retail Trade, Geographic area Series. Washington 1978.
- [c], Bureau of the Census, 1982 Census of Retail Trade, Geographic area Series. Washington 1984.
- [d], Bureau of the Census, Current Business Reports, Monthly Retail Trade. Washington, lfd. Jgg.
- [e], Bureau of the Census, Statistical Abstract of the United States. Washington, lfd. Jgg.
- VOLKMAR, Günter, "Das Ladenschlußgesetz - ein bewährter Kompromiß". In: Hartwig PIEPENBROCK (Hrsg.), Ladenschluß kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Stuttgart 1984, S. 217-224.